



N i e d e r s c h r i f t

über die 02. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 26. April 2016, um 18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Ersatz-GR Johann Seiwald

Vertretung für Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Ersatz-GR Günther Zechberger

Vertretung für Gemeinderat Walter Vedlin

Ersatz-GR Johannes Tilg

zu TOP 7.

- 2.10. Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 3/2016) betreffend Gst 112 und Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld / Lorettostraße / KR-Felder-Straße
 - 2.11. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3a/2016) betreffend Teilfläche Gst 39, KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße
 - 2.11.1. Dringlichkeitsantrag: Vorgezogene Änderung der KG-Grenze zwecks Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Heiligkreuzerfeld
 - 2.12. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 9) betreffend Gst 1098, KG Hall, Fassergasse
 - 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 24) betreffend Teilflächen der Gste 515/7 und 515/4, beide KG Hall, Tiergartenstraße
 - 2.14. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 20/2015) betreffend Gst 221/40 und Gst 221/54, beide KG Hall, Aichheim
 - 2.15. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 21/2015) betreffend Gste .366/1, 165/2 und 165/8, alle KG Hall, Recheisstraße
 - 2.16. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4/2016) betreffend Gste 3722/1, .232, 3721, 3720, 3723/3, alle KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße / Breitweg
 - 2.17. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2016) betreffend Gste 730/1, 730/3 und 729, alle KG Hall, Haller Au / Schlöglstraße
 - 2.18. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 5a/2016) betreffend eine Teilfläche des Gst 730/1, KG Hall, Haller Au
 - 2.19. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2016) betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/3, .451/4, 493, 494/1, 494/2, 495/3 sowie Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, Mitterweg
 - 2.20. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 20) betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/3, .451/4, 493, 494/1, 494/2, 495/3 sowie Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, Mitterweg
- 3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Volksschule am Stiftsplatz - Brandschutztechnische Maßnahmen nach der Überprüfung durch die Firma IBS (2. Teil)
 - 4. Nachtragskredite
 - 4.1. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße
 - 5. Auftragsvergaben
 - 6. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall in Tirol ab 01.01.2016
 - 7. Rechnungsabschluss 2015
 - 8. Vereinbarung für die Neuerrichtung einer Haltestelle im Stadtgebiet von Hall in Tirol (KG Heiligkreuz II) mit der Haltestellenbezeichnung „Hall-Thaur“ in Bahn km 68,5 (- 68,8) der ÖBB Strecke Wörgl - Innsbruck
 - 9. Ankauf Objekt Wallpachgasse 5

10. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
 - 10.1. Liegenschaftstransaktionen der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH
 1. Gst.Nr. .237, Schmiedgasse 7a - Abtretung von Anteilen
11. Regio-Bus: Verlustverteilvertrag mit Regio-Gemeinden
12. Auflassung einer Teilfläche der öffentlichen Straße, Gst 515/7 (Tiergarten), KG Hall
13. Personalangelegenheiten
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Niederschriften vom 02.02.2016 und vom 30.03.2016

StR Mimm führt nach seinem Wissen und seiner Erinnerung bezüglich der von Für Hall und den Grünen angestoßenen Debatte bezüglich der siebten Stadtratsstelle aus, dass sie bei den Gesprächen mit der Bürgermeisterin sehr wohl auf diesen siebten Stadtrat beharrt hätten. Seine beiden Kollegen hätten das bei ihren Wortmeldungen so eingebracht, und im Anschluss an seine Wortmeldungen habe er ebenfalls darauf hingewiesen - zumal er das entsprechende Schriftstück auch dabei gehabt habe -, dass sie das vorgelegt und immer von sieben Stadträten gesprochen hätten. Deshalb wolle er den Vermerk im Protokoll, dass auch seine Wortmeldung beinhaltet habe, dass sie im Rahmen des Gespräches auf Grund der Unterlage den siebten Stadtrat außer Diskussion gehabt hätten. *(Anmerkung: Diese Wortmeldung von StR Mimm bezieht sich auf TOP 3. der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2016.)*

Ansonsten werden die Niederschriften einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

Bgm. Posch referiert den **Dringlichkeitsantrag „Vorgezogene Änderung der KG-Grenze zwecks Abschluss der Flurbereinigungsverfahren Heiligkreuzerfeld“**, welche im Zusammenhang mit im Rahmen der gegenständlichen Sitzung zu behandelnden Raumordnungsverfahren relevant sei. Auf ihre Nachfrage hin werden bezüglich der Dringlichkeit keine Wortmeldungen vorgebracht.

Beschluss:

Dem Antrag „Vorgezogene Änderung der KG-Grenze zwecks Abschluss Flurbereinigungsverfahren Heiligkreuzerfeld“ wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Dieser Antrag wird im Zusammenhang mit den TOP 2.9. bis 2.11. unter TOP 2.11.1. angeführt und behandelt.

DI Rauch referiert jeweils die Tagesordnungspunkte 2.1. bis einschließlich 2.20.

zu 2.1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10 ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 10 Abs. 4 geändert:

Es wird die Baudichtestufe 2a in den Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T eingefügt:

Baudichtestufe 2a:

Bauweise: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und geringe bis mittlere Baudichte.

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist zur Sicherstellung ausreichender Kraftfahrzeugabstellplätze bzw. Lagerflächen eine Bebauungsdichte von höchstens 0,5 zulässig.

Hinsichtlich der Baumassendichte ist hier von mindestens 1,25 auszugehen.

BEGRÜNDUNG:

Der Bereich Amtsbachgasse – Fassergasse – Stolzstraße weist derzeit eine lockere, stark durchgrünte Bebauung auf. Seitens der Stadtgemeinde Hall wird angestrebt, den Gebietscharakter soweit als möglich zu bewahren. Um den Erhalt des Gebietscharakters zu ermöglichen, soll das örtliche Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die mindesterforderliche Baumassendichte des gegenständlichen Bereiches geändert werden.

Vbgm. Tscherner erachtet es als vielleicht richtungsweisend für diese Gemeinderatsperiode, dass einmal die Dichte zurückgenommen werde.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

- zu 2.2. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 7/2015) betreffend Gste .354, .355, .356/1, .356/2, .357, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 119/1, 122/2, 122/3, 122/4 und 122/5 sowie Teilfläche des Gst 122/1, alle KG Hall, Fassergasse / Amtsbachgasse / Stolzstraße**

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke .354, .355, .356/1, .356/2, .357, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 119/1, 122/2, 122/3, 122/4 und 122/5 sowie im Teilbereich des Gst 122/1, alle KG Hall ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- **Änderung der Dichtezone von D2 in D2a**
Dichtezone D2a: geringe bis mittlere Baudichte

Somit erhält dieser Bereich folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W2 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschößwohnungsbauten bzw. Wohngebäude in verdichteter Bauweise (z.B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)
- Dichtezone D2a: geringe bis mittlere Baudichte

BEGRÜNDUNG:

Der Bereich Amtsbachgasse – Fassergasse – Stolzstraße weist derzeit eine lockere, stark durchgrünte Bebauung auf. Seitens der Stadtgemeinde Hall wird angestrebt, den Gebietscharakter soweit als möglich zu bewahren. Um den Erhalt des Gebietscharakters zu ermöglichen, soll das örtliche Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die mindesterforderliche Baumassendichte des gegenständlichen Bereiches geändert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

- zu 2.3. **Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 18/2015) betreffend eine Teilfläche des Gst 122/2, KG Hall, Amtsbachgasse / Fassergasse**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck,

ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 122/2, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 18/2015) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Planungsgebietes soll ein Einfamilienhaus errichtet werden. Entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 2/2016) betreffend Gst 281, KG Hall, Thurnfeldgasse**

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 281, KG Hall, ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

- Dr. MMag. Christina Haslwanter, Stadtgraben 15, Hall i.T., eingelangt am 18.03.2016

Frau Dr. MMag. Haslwanter führt in der Stellungnahme aus, dass die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens sowie der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung und weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm, Ziele der Raumordnung seien. Den Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung gem. § 2 TROG 2011 folgend sei mit den natürlichen Lebensgrundlagen sparsam umzugehen. Sie dürften nicht derart in Anspruch genommen

oder belastet werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stünden.

Unter Anwendung dieser Prämissen sei es aus Sicht der Einschreiterin sinnvoller, die derzeitige Doppelschule Schönegg um- und auszubauen. Es handle sich bei den gegenständlichen Flächen um mittel- bis langfristige Bedarfsflächen, die gerade in Hinblick darauf, dass es nur mehr wenige bebauungsfähige Flächen in Hall gebe, für die nachfolgenden Generationen zu erhalten seien. Auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit sei ein Um- und Neubau der bestehenden Anlage in Schönegg wesentlich sinnvoller als unbebaute Flächen zu vergeuden.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Änderung des Index von K1 in den Index Ö2 nicht notwendig sei. Die Definition des Index K1 laute: *Ortszentrumsbereich. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als Kerngebiet bzw. entsprechende Sonderflächen in Übereinstimmung mit der Zentrumsfunktion vorzunehmen.* Da sich auch schon bisher der Großteil der in Hall ansässigen Schulen im K1 Index befinde, sei dieser offensichtlich geeignet, einen eventuellen Schulbau zu ermöglichen und daher die Änderung des Index nicht notwendig.

Es werde daher ersucht, den aufgelegten Entwurf im Hinblick auf die genannten Ausführungen einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

- Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dient der Sicherung geeigneter Grundflächen für den Gemeinbedarf. Ein öffentliches Interesse an modernen Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche ist aus raumplanungsfachlicher Sicht jedenfalls gegeben. Die Abwägung, Variantenprüfung und Entscheidung, ob die Sanierung bzw. der Neubau von Schulen am bestehenden Standort in Schönegg bzw. in der Altstadt gegenüber der geplanten Neuerrichtung zweckmäßiger wäre, war bereits vor der Ausschreibung des Wettbewerbes für den Schulneubau zu treffen und ist primär eine bildungspolitische und budgetäre Entscheidung. Grundsätzlich ist der neuen Standort von seiner Lage im Siedlungsgebiet der Stadt Hall für die vorgesehenen Funktionen sicher geeignet, da er gut, auch im nichtmotorisierten Verkehr, erreichbar ist und zentral liegt. Durch die direkte Nachbarschaft des Polytechnischen Lehrganges ergeben sich Synergieeffekte bei gemeinsam nutzbaren Einrichtungen wie Turnsaal etc.
- Die Frage der Folgenutzung der Areale der bestehenden und künftig am neuen Standort vereinten Schulen ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht zwingend vor der Standortentscheidung über eine neue Schule zu treffen. Für die aufzugebenden Standorte (Neue Mittelschule Schönegg, Neue Mittelschule Europa, Sonderpädagogische Schule am Rosenhof) bestehen aufgrund ihrer siedlungsintegrierten Lage mehrere Nutzungsoptionen, die in weiterer Folge zu bewerten und zu detaillieren sein werden.
- Der nunmehr vorgesehene Index Ö2 stellt eine vorwiegend öffentliche Nutzung des Standortes für Schul- und Bildungseinrichtungen sicher und schließt andere, im Ortszentrumsbereich vertretbare Nutzungsoptionen aus. Beim Schulzentrum handelt es sich als Einrichtung der Stadt Hall um eine Vorbehaltsfläche, nicht um eine Sonderfläche. Da der Index K1 „vorzugsweise Widmungen als Kerngebiet bzw. entsprechende Sonderflächen“ nennt, wird die Festlegung der im ÖRK

vorgesehenen Entwicklungssignatur „Ö2 Schul- und Bildungseinrichtungen“ für wesentlich zutreffender verachtet.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Ein öffentliches Interesse für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist grundsätzlich gegeben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

- **Änderung des Index K1 in Index Ö2**
Index Ö2 (vorw. öffentliche Nutzung): Schul- und Bildungseinrichtungen
- **Änderung Dichtezone von D2 in D3**
Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

Die für ggst. Bereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- Zeitzone zA: mittel- und langfristige Bedarfsflächen: Siedlungserweiterungsflächen. Flächen der Zeitzone zA können nach Maßgabe des tatsächlichen Baulandbedarfes bzw. des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen (Erschließung, technische Infrastruktur) als Bauland gewidmet werden. Bei baulichen Maßnahmen in diesen Entwicklungsbereichen ist insbesondere zur Sicherung geordneter Erschließungswege vor der Bildung einzelner Bauplätze die Erstellung eines Bebauungsplanes für den gesamten betreffenden Siedlungsbereich bzw. die Erstellung einer Bebauungsstudie mit möglicher Erschließung und Grundstücksteilung erforderlich, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherstellen zu können. (...)
- Index Ö2 (vorw. öffentliche Nutzung): Schul- und Bildungseinrichtungen
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt, die Neue Mittelschule Europa, die Neue Mittelschule Schöneegg und die Sonderpädagogische Schule zusammenzuführen. Dazu soll auf der Gp 281, KG Hall, ein neues Schulzentrum errichtet werden.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die vorwiegende Nutzung und die Dichte des gegenständlichen Bereiches erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 4 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 22) betreffend Gst 281 sowie Teilflächen der Gste 1008, 1119, 1121, 298/1 und 298/2, alle KG Hall, Thurnfeldgasse

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 281 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 1008, 1119, 1121, 298/1 und 298/2, alle KG Hall ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

- Dr. MMag. Christina Haslwanter, Stadtgraben 15, Hall i.T., eingelangt am 18.03.2016

Frau Dr. MMag. Christina Haslwanter führt in der Stellungnahme aus, dass der gegenständliche Beschluss die Umwidmung der Gp 281 von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Schule beinhalte. Eine Umwidmung von Freiland sei nur möglich, wenn ein öffentliches Interesse gegeben sei. Im gegenständlichen Fall sei nicht nachgewiesen, welche Funktionen die bisherigen Schulstandorte, welche im neuen Schulzentrum vereinigt würden, übernehmen sollten. Ein öffentliches Interesse wäre nur gegeben, wenn ersichtlich gemacht werde, für welche im öffentlichen Interesse liegenden Funktionen die alten Schulstandorte vorgesehen seien.

Das Widmungsvorhaben entspreche nicht dem öffentlichen Interesse und, wie auch in der Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 2/2016) ausgeführt werde, den Zielen und Grundsätzen der überregionalen Raumordnung. In Hinblick auf den Grundverbrauch wie auch finanziell sei der Um- und Ausbau der Doppelschule Schönegg sinnvoller. Es bestehe die Möglichkeit, ein Schulzentrum an einem bereits bestehenden Schulstandort zu errichten.

Es werde daher ersucht, den aufgelegten Entwurf im Hinblick auf die genannten Ausführungen einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

- Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dient der Sicherung geeigneter Grundflächen für den Gemeinbedarf. Ein öffentliches Interesse an modernen Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche ist aus raumplanungsfachlicher Sicht jedenfalls gegeben. Die Abwägung, Variantenprüfung und Entscheidung, ob die Sanierung bzw. der Neubau von Schulen am bestehenden Standort in Schönegg bzw. in der Altstadt gegenüber der geplanten Neuerrichtung zweckmäßiger wäre, war bereits vor der Ausschreibung des Wettbewerbes für den Schulneubau zu treffen und ist primär eine bildungspolitische und budgetäre Entscheidung. Grundsätzlich ist der neuen Standort von seiner Lage im Siedlungsgebiet der Stadt Hall für die vorgesehenen Funktionen sicher geeignet, da er gut, auch im nichtmotorisierten Verkehr, erreichbar ist und zentral liegt. Durch die direkte Nachbarschaft des Polytechnischen Lehrganges ergeben sich Synergieeffekte bei gemeinsam nutzbaren Einrichtungen wie Turnsaal etc.

- Die Frage der Folgenutzung der Areale der bestehenden und künftig am neuen Standort vereinten Schulen ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht zwingend vor der Standortentscheidung über eine neue Schule zu treffen. Für die aufzugebenden Standorte (Neue Mittelschule Schöneegg, Neue Mittelschule Europa, Sonderpädagogische Schule am Rosenhof) bestehen aufgrund ihrer siedlungsintegrierten Lage mehrere Nutzungsoptionen, die in weiterer Folge zu bewerten und zu detaillieren sein werden.
- Der nunmehr vorgesehene Index Ö2 stellt eine vorwiegend öffentliche Nutzung des Standortes für Schul- und Bildungseinrichtungen sicher und schließt andere, im Ortszentrumsbereich vertretbare Nutzungsoptionen aus. Beim Schulzentrum handelt es sich als Einrichtung der Stadt Hall um eine Vorbehaltsfläche, nicht um eine Sonderfläche. Da der Index K1 „vorzugsweise Widmungen als Kerngebiet bzw. entsprechende Sonderflächen“ nennt, wird die Festlegung der im ÖRK vorgesehenen Entwicklungssignatur „Ö2 Schul- und Bildungseinrichtungen“ für wesentlich zutreffender verachtet.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Ein öffentliches Interesse für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 2/2016) ist grundsätzlich gegeben.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Gst 281, KG Hall, (rund 6626 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Schule (VSch) gem. § 52 TROG 2011,

sowie

Teilfläche Gst 1008, KG Hall, (rund 1 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 1119, KG Hall, (rund 5 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 1121, KG Hall, (rund 18 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 298/1, KG Hall, (rund 6 m²) von gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 298/2, KG Hall, (rund 5 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt, die Neue Mittelschule Europa, die Neue Mittelschule Schöneegg und die Sonderpädagogische Schule zusammenzuführen. Dazu soll auf der Gp 281, KG Hall, ein neues Schulzentrum errichtet werden. Ein Architekturwettbewerb wurde bereits durchgeführt. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hall in Tirol erforderlich.

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll auch eine Widmungunschärfe im Bereich der im Freiland gem. § 41 TROG 2011 befindlichen Teilflächen der Gpn 1008, 1119, 1121, 298/1 und 298/2 bereinigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 4 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 3/2016) betreffend Gst 557/10, KG Hall, Anna-Dengel-Straße

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 557/10, KG Hall, ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

- Dr. MMag. Christina Haslwanter, Stadtgraben 15, Hall i.T., eingelangt am 18.03.2016

Frau Dr. MMag. Haslwanter führt in der Stellungnahme aus, dass die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens sowie der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung und weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm, Ziele der Raumordnung seien.

Die gegenständliche Änderung entspreche nicht den Zielen der Raumordnung. Im Nordteil der Gp 557/10 solle eine mehrgeschoßige Wohnanlage und im Südteil ein Kindergarten mit Nahversorger errichtet werden.

Hinsichtlich der Wohnanlage im Norden sei auszuführen, dass die Dichteerhöhung von D2 auf D3 vehement abzulehnen sei. Bei dem für die Bebauung der gesamten Schmolzgründe durchgeführten Wettbewerb sei dieses Grundstück als Pufferzone zwischen der massiven Bebauung im Osten und dem geplanten Parkplatz im Westen vorgesehen worden. Ein Sportplatz hätte dort errichtet werden sollen. Schon unter BM Tratter seien diese Vorgaben aufgeweicht worden, indem der Sportplatz in den Bereich der Guggerinsel verlagert worden sei und am gegenständlichen Standort Reihenhäuser hätten errichtet werden sollen. Nunmehr gehe man in völliger Verfehlung der

raumordnungspolitischen Ziele auch von den Reihenhäusern ab und wolle einen Geschößflächenwohnbau ermöglichen. Im nach Ansicht von Frau Dr. MMag. Haslwanter bereits viel zu dicht bebauten Gebiet gelte es, dies zu verhindern. Auch politische Absprachen dahingehend, dass die Stadtgemeinde Hall den südlichen Grund billiger erwerben könne, wenn sie eine dichte Bebauung im nördlichen Teil ermögliche, seien aufs schärfste zu verurteilen. Einer derartigen Vorgehensweise zum Nachteil der Haller Bevölkerung sei ein Riegel vorzuschieben.

Hinsichtlich der südlichen Bebauung sei zum geplanten Nahversorger anzuführen, dass im letzten Jahr im Einzugsgebiet Untere Lend am Brockenweg bereits ein großer Nahversorger eröffnet habe, sodass es unsinnig erscheine, diesen nunmehr mit einem neuen Nahversorger in unmittelbarer Nähe zu konkurrenzieren. Die Schaffung einer weiteren diesbezüglichen Einrichtung sei nicht erforderlich.

Es werde daher ersucht, den aufgelegten Entwurf im Hinblick auf die genannten Ausführungen einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Es wird darauf hingewiesen, dass der städteplanerisch entscheidende Schritt bereits in der Vergangenheit erfolgt ist. Durch die Aufhebung des Erholungsraumes und die Aufnahme des gegenständlichen Areals in den baulichen Entwicklungsbereich (Dichte 2) wurde grundsätzlich eine Bebauung ermöglicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Fortsetzung des östlich anschließenden, mit Geschößwohnungsbauten bebauten Areals gegenüber einer isolierten Reihenhausbauung zu bevorzugen. Die privaten Gartenflächen einer Reihenhausbauung sind nicht geeignet, einen öffentlichen Erholungsraum zu ersetzen. Die vorgesehene Erhöhung der Dichtestufe stellt im Vergleich zur Aufnahme des Areals in den baulichen Entwicklungsbereich nur eine geringfügige Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dar. Die Dichte des Siedlungsbereiches wird insgesamt als vertretbar eingestuft.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Situierung eines Nahversorgers im unmittelbaren Nahbereich eines dicht besiedelten Wohngebietes absolut wünschenswert. Die nördlich der Anna Dengel Straße verlaufende Bahntrasse erschwert zudem die fußläufige Erreichbarkeit des Lebensmittelmarktes im Norden des Brockenweges und bildet eine deutliche Barriere.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht den maßgeblichen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen sowie die grundsätzlichen Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt Hall in Tirol.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Argumente sind aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht stichhaltig. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht den maßgeblichen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen sowie die grundsätzlichen Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt Hall in Tirol. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Erhöhung der Dichtestufe von D2 auf D3

Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

Die für ggst. Bereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W2 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschoßwohnungsbauten bzw. Wohngebäude in verdichteter Bauweise (z.B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

BEGRÜNDUNG:

Die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dient der Errichtung einer mehrgeschoßigen Wohnanlage im Norden und eines Kindergartens mit Nahversorger im Süden der Gp 557/10. Die Änderung betrifft lediglich die Dichtefestlegung und ist raumordnungsfachlich als geringfügig einzustufen.

StR Schramm-Skoficz äußert, bereits in der Vorperiode gegen dieses Projekt gewesen zu sein. Es wäre gut, eine Vorhaltefläche zu haben. Sie weist in Hinblick auf die geplante Bebauung (Kinderbetreuungseinrichtung) warnend darauf hin, dass sich im Süden des Gebäudes ein neun Meter breiter, wenn auch 30 Meter langer Streifen für einen Spielplatz befände, was in Hinblick auf die Beschattung problematisch sei. Ein im Süden der prallen Sonne ausgelieferter Spielplatz ergebe keine qualitätsvolle und wertvolle Kinderbetreuungseinrichtung.

StR Mimm möchte wissen, ob die für den Supermarkt benötigten Parkplätze in der Planung berücksichtigt seien.

DI Rauch weist auf die Stellplatzverordnung und die Relevanz dieser Frage im Bauverfahren hin.

Bgm. Posch stellt klar, dass es sich der Größe nach um einen kleinen Nahversorger und nicht um einen Supermarkt handle.

Vbgm. Tscherner verweist auf seine im Ausschuss dargelegten Bedenken. Es gebe in dieser Gegend mit Billa bereits einen Nahversorger. Der Kindergarten sei unausgegoren. Zur Bahn hin versuche man mit verdichtetem Wohnbau einen Lärmschutz zu schaffen, wo es ohnehin schon dicht verbaut sei. Nachdem dort die schlechteste Luft und die höchste Feinstaubbelastung sei, könne man dem nicht zustimmen.

Vbgm. Nuding kontert, das Raumplaner DI Rauch ja bereits ausgeführt habe, dass die Bebauung in der letzten Periode festgelegt worden sei und die Dichtestufe von D2 auf D3, das sei geringfügig. Es sei eine tolle Möglichkeit, jetzt für die Untere Lend zusätzlich zur bestehenden eine neue Kinderbetreuungseinrichtung zu schaffen und damit eine wichtige Infrastruktureinrichtung. Wie die Bürgermeisterin bereits ausgeführt habe, handle es sich nicht um einen Supermarkt, der mit dem bestehenden vergleichbar sei, sondern um eine „Minivariante“ welche auch der Kommunikation diene. Er kenne das von anderen Orten. Es sei wichtig für einen Stadtteil, so etwas zu haben. Die Parkplatzsituation sei im Bauverfahren zu klären, wobei gegenüber ein großer Parkplatz geplant sei.

GR Schmid bringt vor, dass es Zeit für diese Kinderbetreuungseinrichtung sei, das sei schon seit Jahren bekannt. Hauptsache sei, dass diese Einrichtung nun gebaut werde. Zur Beschattung könnten Bäume gepflanzt werden. Es sollte dort eine Begegnungszone geschaffen werden, wo sich Menschen treffen und unterhalten und auf einen „schnellen Kaffee“ gehen könnten. Sie sei froh, dass das in dieser Form entstehe.

Bgm. Posch bestätigt, dass genau dies das Ziel sei. Die Schaffung eines Nahversorgers und einer Begegnungszone sei jetzt möglich, davon sei schon lange gesprochen worden. Die Planung des Kindergartens und der Kinderkrippe sei sicher so möglich, dass es bei der Betreuung keinerlei Mängel gebe. Sie weist darauf hin, dass in der „Vorvorperiode“ in diesem Stadtteil Kinderbetreuungsplätze eingespart worden seien.

GR Weiler repliziert, dass in der „vorvorigen Periode“ eine so dichte Bebauung nicht geplant gewesen sei.

StR Schramm-Skoficz weist auf die Gebäudesituierung und den dabei ersichtlichen Streifen hin. Beim Kindergarten Glashüttenweg habe es von Anfang an die Probleme mit der Beschattung gegeben, und nun mache man den gleichen Fehler noch einmal, nämlich Spielflächen südseitig, und sogar auf dem Dach. Wie solle das bei sommerlichen Temperaturen mit 40 Grad funktionieren? Wie solle eine Beschattung bei einer Breite von lediglich neun Metern möglich sein?

GR Kolbitsch führt aus, dass bei der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung am Glashüttenweg die Beschattung nicht von vornherein eingeplant gewesen sei, beim gegenständlichen Projekt aber schon.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 23) betreffend eine Teilfläche des Gst 557/10, KG Hall, Anna-Dengel- Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 557/10, KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

im Bereich des Grundstückes 557/10, KG Hall, (rund 1869 m²) von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-23) gem. § 51 TROG 2011

SV-23:

UG / EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 557/10, KG Hall, (rund 1172 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Kindergarten (VKg) gem. § 52 TROG 2011

sowie

UG / EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 557/10, KG Hall, (rund 697 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Sonderfläche Nahversorger (SNv) gem. § 43 Abs. 1 lit. a

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 557/10, KG Hall, (rund 1869 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Kindergarten (VKg) gem. § 52 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, den Südteil des Gst 557/10 zu kaufen und dort einen Kindergarten zu errichten. Im Erdgeschoß des zu errichtenden Gebäudes soll auf einer Fläche von rd. 210 m² ein Nahversorger untergebracht werden.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.8. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2015) betreffend Gst 557/10, KG Hall, Anna-Dengel-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst 557/10, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Nordteil des Planungsgebietes soll eine Wohnanlage, im Südteil ein Kindergarten mit einem kleinen Nahversorgermarkt im Erdgeschoß errichtet werden.

Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben (höchster Punkt Gebäude in Metern ü.d.A, Höchstzahl oberirdischer Geschoße, Höchstbaudichte - BMD) des bestehenden Bebauungsplanes.

Um das Projekt zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Im ergänzenden Bebauungsplan wird für das Planungsgebiet die Situierung der Gebäude in Form der maximal zulässigen Ausmaße (teilw. Tiefgarage, keine Aufenthaltsräume zulässig / teilw. Balkone (auch mit Abtrennwänden), Tiefgarage / teilw. Nebengebäude) festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.9. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 5/2016) betreffend Gste 16, 26, 39, 112, 122, 123, 124, 125 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110, 111 und 128, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld / Lorettostraße / KR-Felder-Straße**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 16, 26, 39, 112, 122, 123, 124, 125 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 106, 107, 110, 111 und 128, alle KG Heiligkreuz II durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- Aufhebung der langfristigen gewerblichen Vorsorgefläche (über Planungszeitraum hinaus) im Ausmaß von 11.363 m²
- Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von 11.363 m²
- Aufnahme der vorgesehenen Erweiterungsfläche im Ausmaß von 11.363 m² in den baulichen Entwicklungsbereich lt. beiliegendem Änderungsplan

Für den Nordteil des Planungsgebietes gelten fortan folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index G3 (vorw. gewerbliche Nutzung): Industriestandorte mit Beschränkung auf produzierende Betriebe
- D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschosswohnungsbau etc.
- B! Verpflichtung zur Bebauungsplanung

Für den Südteil des Planungsgebietes (bestehendes Betriebsgelände der Firmen Felder und Sponring) wird die Entwicklungssignatur in Hinblick auf die Dichte angepasst. Es gelten fortan folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index G3 (vorw. gewerbliche Nutzung): Industriestandorte mit Beschränkung auf produzierende Betriebe

D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschosswohnungsbau etc.

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Felder KG beabsichtigt, den Ostteil des bestehenden Betriebsgeländes nach Norden hin zu erweitern. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes soll auch die Dichtefestlegung im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes der Firmen Felder und Sponring an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche des Betriebsgeländes der Felder KG liegt zur Gänze im Bereich einer langfristigen gewerblichen Vorsorgefläche (über Planungszeitraum hinaus) des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Die Fläche ist ausdrücklich für die langfristige Sicherstellung der betrieblichen Entwicklung der

bestehenden Gewerbebetriebe vorgesehen. Die gegenständliche Fläche wird nun bereits vor Ablauf des Planungszeitraumes der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes benötigt. Die gegenständliche Änderung ist raumordnungsfachlich als geringfügig einzustufen.

Die Felder KG stellt einen Leitbetrieb in der Stadt Hall mit weit über die Stadt Hall hinausreichenden Beschäftigungseffekten dar. Der geplante Ausbauschritt ist Teil eines größeren Ausbauprogrammes, das den Unternehmensstandort Hall in Tirol der Firma Felder längerfristig absichert und mit dem die Zahl der Beschäftigten von ca. 500 auf ca. 700 erhöht werden soll. Der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt damit ein besonders öffentliches Interesse zu. Sie dient der Ausweisung ausreichender Flächen für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft und stärkt den Wirtschaftsstandort Hall.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche ist im örtlichen Raumordnungskonzept als langfristige gewerbliche Vorsorgefläche wie auch als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Ein schmaler Streifen im Nordosten der gegenständlichen Fläche wird tatsächlich landwirtschaftlich genutzt. Bei der vorgesehenen Erweiterungsfläche handelt es sich um eine am Rande des baulichen Entwicklungsbereiches gelegene landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Durch die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keiner wesentlichen Störung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete.

Die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes setzt eine Aufhebung der im Bereich der Erweiterungsfläche bestehenden überörtlichen Grünzone voraus. Die Änderung der überörtlichen Grünzone befindet sich derzeit im Verfahren.

Gem. den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Ausweisung eines konkreten baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich der langfristigen gewerblichen Vorsorgefläche an die gleichzeitige Schaffung von Ersatz- und Ausgleichsflächen für die bestehenden Feldgehölze (Ersatzfläche im Ausmaß von 3.600 m²) im Einvernehmen mit der Umweltautorität des AdTLR gebunden. Nach Ansicht des AdTLR hat der Ausgleich prozentuell anteilig für jene Fläche zu erfolgen, die tatsächlich einer Widmung zugeführt werden soll. Gespräche zur Situierung der Ausgleichsflächen und einem Bepflanzungskonzept sind bereits im Gange.

Es wird raumordnungsfachlich darauf hingewiesen, dass für den ersten Ausbauschritt keine Neuwidmung von Bauland erforderlich ist, sondern nur bereits als Bauland gewidmete Flächen beansprucht werden. Allerdings rückt die geplante Bebauung direkt an die bestehende Widmungsgrenze heran, was die Erlassung eines Bebauungsplanes für die im Freiland gelegenen und bereits im Eigentum der Fa. Felder befindlichen Erweiterungsflächen voraussetzt, um in diesem Bebauungsplan eine Reduktion der Mindestgrenzabstände zur bestehenden nordseitigen Grundgrenze des derzeit gewidmeten Baulandes zu ermöglichen.

Die Verkehrserschließung der Erweiterungsfläche soll zukünftig über das bestehende Betriebsgelände bzw. von Osten ausgehend vom im öffentlichen Gut befindlichen Erschließungsweg auf Gp 128 erfolgen. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie

Kanal, Wasser und Strom sind im Bestand bzw. im Nahbereich des Planungsgebietes bereits vorhanden.

DI Rauch verweist auf den positiven Grundsatzbeschluss des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.10. Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 3/2016) betreffend Gst 112 und Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld / Lorettostraße / KR-Felder-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 112 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

BEGRÜNDUNG:

Im Norden des bestehenden Betriebsgeländes der Felder KG soll im Zuge einer ersten Phase eines größeren Ausbauprogramms ein Zubau zum Versandlager errichtet werden. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes und des bestehenden ergänzenden Bebauungsplanes.

Um das Projekt zu ermöglichen, ist die Festlegung der besonderen Bauweise auch im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche nördlich des bestehenden Betriebsgeländes der Felder KG erforderlich.

Zur Realisierung des Vorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird sowohl das örtliche Raumordnungskonzept geändert als auch ggst Bebauungsplan sowie ein ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Der ggst. Bebauungsplan wird im Bereich des bestehenden Versandlagers, des geplanten Zubaus und der vorgesehenen Erweiterungsfläche erstellt.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Gemäß § 54 Abs. 3 TROG 2011 können für die im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 5 TROG 2011 festgelegten Gebiete Bebauungspläne auch dann erlassen werden, wenn diese noch nicht als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich

bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.11. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3a/2016) betreffend Teilfläche Gst 39, KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 39, KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

BEGRÜNDUNG:

Im Norden des bestehenden Betriebsgeländes der Felder KG soll im Zuge einer ersten Phase eines größeren Ausbauprogramms ein Zubau zum Versandlager errichtet werden. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

Um das Projekt zu ermöglichen, ist die Festlegung der besonderen Bauweise auch im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche nördlich des bestehenden Betriebsgeländes der Felder KG erforderlich.

Zur Realisierung des Vorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird sowohl das örtliche Raumordnungskonzept geändert als auch ein Bebauungsplan sowie ggst. ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Der ggst. ergänzende Bebauungsplan wird im Bereich des bestehenden Versandlagers und des geplanten Zubaus erstellt.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Gemäß § 54 Abs. 3 TROG 2011 können für die im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 5 TROG 2011 festgelegten Gebiete Bebauungspläne auch dann erlassen werden, wenn diese noch nicht als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu **Vorgezogene Änderung der KG-Grenze zwecks Abschluss des
2.11.1. Flurbereinigungsverfahrens Heiligkreuzerfeld**

ANTRAG:

1. Dem gegenständlichen Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.
2. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen der Katastralgemeinde Heiligkreuz II (Gemeinde Hall) und der Katastralgemeinde Thaur I (Gemeinde Thaur) zu. Auf Basis des Lageplans der Abt. Bodenordnung vom 22.01.2016, GzI. BO-11010/46-2016 soll die Änderung in der Weise erfolgen, dass die Flächen der neu gebildeten Gst. 4320 und 4321 nach Durchführung der Gemeindegrenzänderung nicht mehr in der KG Thaur I sondern in der KG Heiligkreuz II zu liegen kommen.

Auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung wird derzeit verzichtet. Bei Bedarf soll eine solche vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei einer späteren, im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens Thaurer Felder noch erforderlichen Gemeindegrenzänderung erfolgen.

Es wird zugestimmt, dass die weiteren Schritte zur Gemeindegrenzänderung von der Agrarbehörde veranlasst werden.

BEGRÜNDUNG:

ad 1) Dringlichkeitsantrag:

Da der gegenständliche Antrag nicht in der Tagesordnung enthalten war, darf nur abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt. Da von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung Zusammenlegung, erst am 25.04.2016 in gegenständlicher Angelegenheit das beigefügte Schreiben an die Stadtgemeinde Hall in Tirol übermittelt wurde, war eine Aufnahme in die Tagesordnung des gegenständlichen Gemeinderates nicht mehr möglich. Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Schreiben vom 25.04.2016, in dem darauf hingewiesen wurde, dass das anhängige Flurbereinigungsverfahren Heiligkreuzerfeld nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden kann, dass vorgezogen nunmehr die antragsgegenständliche KG-Grenzänderung in den Gemeinden Hall und Thaur jeweils gleichlautend durch die Gemeinderäte beschlossen wird.

ad 2) Änderung der KG-Grenze:

Bei der Agrarbehörde sind derzeit das Zusammenlegungsverfahren Thaurer Felder sowie das Flurbereinigungsverfahren Heiligkreuzerfeld anhängig. Bei beiden Verfahren werden sowohl Grundstücke in der KG Thaur I als auch in der Katastralgemeinde Heiligkreuz II berührt. Im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens Thaurer Felder werden mehrere Gemeindegrenzänderungen notwendig sein, um eine optimale Grundstücksneuordnung zu schaffen. Dieser Änderung von KG-Grenzen wurde bereits im Gemeinderat am 30.09.2014 die grundsätzliche Zustimmung erteilt. Damit nunmehr das Flurbereinigungsverfahren Heiligkreuzerfeld abgeschlossen werden kann, wurde von Seiten der Agrarbehörde Kontakt mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol aufgenommen (siehe beigefügtes Schreiben vom 25.04.2016) und erfolgte in weiterer Folge auch eine persönliche Vorsprache durch die zuständigen Sachbearbeiter des Amtes der Tiroler

Landesregierung und es wurde in diesem Zusammenhang auf die Dringlichkeit des nunmehr erforderlichen Gemeinderatsbeschlusses hingewiesen. Vorgezogen soll nunmehr die KG-Grenzänderung im Bereich der Gste 4320 (30 m²) und 4321 (43 m²) von derzeit KG Thaur I in künftig KG Heiligkreuz II übertragen werden. Dies ist erforderlich, um das Flurbereinigungsverfahren Heiligkreuzerfeld abschließen zu können und das Zusammenlegungsverfahren Thaurer Felder fortführen zu können.

Für die Durchführung der gegenständlichen Gemeindegrenzänderung im Kataster ist der im Antrag formulierte gleichlautende Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der Gemeinde Thaur erforderlich.

Ein gleichlautendes Schreiben an die Gemeinde Thaur sowie die Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Thaur erfolgt durch die hierfür zuständigen Verantwortlichen der Agrarbehörde.

Die antragsgegenständliche, vorgezogene KG-Grenzänderung im Ausmaß von insgesamt 73 m² (Gst 4320: 30 m², Gst 4321: 43 m²) ist inhaltlich im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 30.09.2014 gedeckt.

Behandlung im Raumordnungs- und Schulzentrum-Ausschuss am 25.04.2016:

Der Ausschuss befürwortet sowohl die Zuerkennung der Dringlichkeit des Antrages als auch die im Antrag beschriebene, vorgezogene KG-Grenzänderung.

Bgm. Posch referiert den Antrag, dem **zu Beginn des TOP 2. bereits einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt** wurde.

Auf Frage von StR Mimm antwortet Bgm. Posch, dass der Gemeinderat von Thaur das auch behandeln werde.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.12. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 9) betreffend Gst 1098, KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.06.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 9) im Bereich des Grundstückes Gst 1098, KG Hall, ist in der Zeit vom 08.06.2015 bis zum 06.07.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 1098, KG Hall, (rund 2968 m²) von derzeit Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-18) gem. § 51 TROG 2011 in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 vor.

BEGRÜNDUNG:

Das Gst 1098 befindet sich im nördlichen Bereich des Areals "Haus zum Guten Hirten" der Barmherzigen Schwestern von Zams.

Als Ausgleich für den durch die zwischenzeitliche Rückwidmung der ebenfalls im Eigentum der Barmherzigen Schwestern befindlichen Gp 832/3 erlittenen Zinsverlust wurde eine Ausweisung der Gp 1098 als gemischtes Wohngebiet beantragt. Die gegenständliche Grundparzelle ist derzeit Bestandteil einer Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen.

In der Stellungnahme des Raumplaners vom 29.4.2015 wird unter anderem festgestellt, dass die Gp 1098 für eine Ausweisung als gemischtes Wohngebiet nicht geeignet ist. Im gemischten Wohngebiet wäre nämlich auch eine reine Dienstleistungsnutzung des Gebäudes auf Gst 1098 möglich (zB Bürohaus, Beherbergungsbetrieb bis 40 Betten, ...), was jedoch mangels Anordnung an öffentlichen Verkehrsflächen – man befinde sich in der faktisch vierten Bautiefe von der Alten Landstraße aus – vom Raumplaner für nicht sinnvoll erachtet wird.

Gegen eine Ausweisung als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG (nicht als gemischtes Wohngebiet!) gibt es inhaltlich keine Bedenken des Raumplaners, da bei einer Wohnnutzung – und einer allfälligen untergeordneten Büronutzung – auf diesem Grundstück weder unvermeidbare Nutzungskonflikte mit benachbarten Nutzungen noch Probleme mit der Erschließung zu erwarten sind. Es sind hier auch keine möglichen nachteiligen Beispielsfolgen erkennbar.

Am 23.02.2016 ist die dem gegenständlichen Antrag beigefügte „Streitbeilegungserklärung“ des Zufluchtshauses zum heiligen Vinzenz von Paul als Filiale des Mutterhauses der Barmherzigen Schwestern in Zams, vertreten durch Herrn RA Dr. Karl Schelling, eingelangt, in welcher mitgeteilt wird, dass bei Erfüllung der in dieser Erklärung angeführten Voraussetzungen auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche aus der bisherigen Rückwidmungsproblematik betreffend das Gst 832/3, KG Hall, verzichtet werde.

Die unter lit. a) bis c) angeführten Voraussetzungen sind bereits alle zur Gänze erfüllt, ausständig ist nur mehr die unter lit. d) angeführte Widmung des Gst 1098, KG Hall, in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG 2011, der nunmehr durch die gegenständliche Beschlussfassung des Gemeinderats nachgekommen wird.

Durch diese Streitbeilegungserklärung wird gewährleistet, dass Rechtsfrieden zu den Sachfragen der Rückwidmungsproblematik betreffend das Gst 832/3, KG Hall, eintritt und dass jene Fragen, zu denen von den Parteien bis dato unterschiedliche Meinungen und Auffassungen vertreten wurden, durch diese Streitbeilegungserklärung abschließend erledigt wurden.

Das Kriterium und die Grundlage für die Umwidmung des Bauernhauses in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG 2011 bildet die sachlich und fachlich schlüssige und nachvollziehbare Stellungnahme des Raumplaners vom 29.4.2015.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 24) betreffend Teilflächen der Gste 515/7 und 515/4, beide KG Hall, Tiergartenstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 24) der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 514/4 und 515/7, beide KG Hall, durch vier Wochen hindurch öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

im Bereich des Grundstückes 515/4, KG Hall, (rund 1 m²) von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 515/7, KG Hall, (rund 3 m²) von derzeit Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Eine auf Gst 515/4 bestehende Garage reicht im Westen rd. 0,3 m in die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche Tiergarten auf Gst 515/7 hinein.

Zur Bereinigung der Situation wird eine Neuformierung der Gste 515/4 und 515/7 durchgeführt. Dabei kommt eine Fläche im Ausmaß von rd. 3 m² zum Gst 515/4 hinzu, im Gegenzug wird eine Fläche im Ausmaß von rd. 1 m² an das Gst 515/7 abgegeben.

Zur Wiederherstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 nach der beabsichtigten Neuformierung ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der beiden Grundstücke erforderlich.

GR Niedrist möchte wissen, wer diese „überbaute“ Mauer errichtet habe.

Bgm. Posch weist auf den umfangreichen Altbestand in diesem Bereich hin, der im Zuge neuer Bauvorhaben zu Tage trete und, wie in anderen Bereichen auch, nicht immer dem tatsächlichen Grenzverlauf entspreche. Das sei oft auf Messungenauigkeiten oder Geländeschwierigkeiten zurückzuführen.

Vbgm. Nuding erklärt dies anhand seines Privatgrundstückes, wo sich auch im nachhinein Änderungen ergeben hätten, da habe es geheißen, dass ein Bleistiftstrich auf den damaligen Planunterlagen heute in Natur bis zu 70 Zentimeter ausmachen könne.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.14. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 20/2015) betreffend Gst 221/40 und Gst 221/54, beide KG Hall, Aichheim

ANTRAG:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015 betreffend Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 20/2015) im Bereich der Gste 221/40 und 221/54, beide KG Hall, welcher von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeitet wurde, wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Zur Realisierung einer geplanten Aufstockung eines Gebäudeteiles und Anbau eines Aufzuges auf Gst 221/54 war die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes notwendig.

Innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Die Eigentümer der ggst. Grundstücke haben mit Schreiben vom 14.03.2016 mitgeteilt, dass sie beschlossen haben, dass geplante Bauvorhaben so abzuändern, dass es dem derzeit gültigen Bebauungsplan entspricht.

DI Rauch weist darauf hin, dass der Projektwerber im Rahmen des gültigen Bebauungsplanes bauen werde.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.15. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 21/2015) betreffend Gste .366/1, 165/2 und 165/8, alle KG Hall, Recheisstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 02.02.2015 zu Tagesordnungspunkt 22 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste .366/1, 165/2 und 165/8, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch vom 15.02.2015 bis 14.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

Nr. 1: DDr. Erich Moll, Speckbacherstraße 25/1, eingelangt am 4.03.2016

Nr. 2: Dr. Josef und Elisabeth Schett, Speckbacherstraße 25/6, eingelangt am 9.3.2016

Stellungnahme Nr. 1:

- Die Sorgen der Anrainer betr. einer allfälligen Überbauung/Verrohrung des Amtsbaches seien durch den Bebauungsplan keineswegs ausgeräumt. Die Anrainer würden dauerhafte Garantien durch den Gemeinderat erwarten.
- Im Bebauungsplan sei zwar eine absolute Baugrenzlinie festgelegt, da der Amtsbach aber in der Natur über die Gp 165/ 6 (richtig: 165/8) verläuft, sei der Sicherheitsabstand wesentlich kleiner.
- Es sei technisch zu klären, welche Auswirkungen die notwendige Sanierung der Mauer des Bachgerinnes habe. Es wird befürchtet, dass es aus technischen Gründen dann doch zu einer Verrohrung des Bachlaufes komme, was absolut unerwünscht sei. Der Amtsbach müsse wegen seiner luftverbessernden und lärmmindernden Wirkung als offenes Gerinne erhalten bleiben.
- Die im Bbp vorgesehene Baumassendichte von max. 3,4 müsse angesichts der viel höheren Baudichten der Umgebung niedriger sein. Kinder würden wohnungsnah Spielmöglichkeiten im Freien benötigen. Mit dem Garten auf Gp 165/6 (richtig: 165/8) sei dies gegeben, eine Totalverbauung des Gartens sei widersinnig.
- Die vorgesehene Bauhöhe von 10 m auf der Gp 165/6 (richtig: 165/8) erscheine als zu hoch.

Stellungnahme Nr. 2:

- Bemängelt wird die nach Beurteilung der Einschreiter unzureichende Information über das Bauvorhaben. Das Modell sei trotz mehrfacher Bemühungen beim Bauamt der nicht einsehbar gewesen.
- Auf die Bedeutung des offen fließenden Amtsbaches für das Kleinklima, die Tierwelt und den Erlebniswert für Anrainer und Passanten wird hingewiesen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Zum Themenbereich Amtsbach:

- Der geplante Neubau ist gemäß den Vorgaben des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserwirtschaft, **mindestens 1,95 m von der landseitigen Kante des Gerinnes abzurücken** (Schreiben Zl. BBAIBK-g354/238-2015 vom 30.10.2015). In diesem Schreiben heißt es ausdrücklich, dass die Zugänglichkeit zum Amtsbach durch Abrücken des Baukörpers gegenüber dem derzeitigen Zustand verbessert wird. Der bestehende Gebäudebestand reicht teilweise bis direkt an das Gerinne heran.
- Eine Überbauung des Amtsbaches mit einem Gebäude ist mit der im Bebauungsplan vorgesehenen absoluten Baugrenzlinie nicht zulässig. Unabhängig davon sind Baumaßnahmen, die nach dem Wasserrechtsgesetz vorgeschrieben oder für zulässig erklärt werden. Derartige Maßnahmen können mit einem – landesgesetzlich geregelten - Bebauungsplan weder erzwungen noch ausgeschlossen werden, da dies in einen bundesgesetzlich geregelten Kompetenzbereich eingreifen würde. Allen verfügbaren Unterlagen ist aber keinerlei Hinweis zu entnehmen, dass eine Überbauung oder Verrohrung des Amtsbaches angedacht ist, zumal derartige Verrohrungen die Zugänglichkeit des Gewässers für Erhaltungsarbeiten deutlich

erschweren und daher sowie aufgrund der ökologisch nachteiligen Wirkungen für die Gewässerlebewelt generell nur bei zwingender Notwendigkeit für zulässig erklärt werden.

Zum Themenbereich Baumassendichte/Bauhöhe:

Es ist zweifellos zutreffend, dass die im Bebauungsplan vorgesehene maximale Baumassendichte von 3,4 einen hohen Wert darstellt. Im Vorfeld des Auflagebeschlusses des Bebauungsplanes wurde dieser Aspekt auch intensiv diskutiert. Im konkreten Fall wurde die hohe Baumassendichte aus folgenden Gründen für noch vertretbar erachtet:

- Im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich überaus dichte Bebauungen. Dies betrifft insbesondere die Wohnanlage Speckbacherstraße 17 – 27, aber auch die nördlich angrenzende Gp 165/13 und Bp .958, für die in den jeweiligen Bebauungsplänen eine maximale Baumassendichte von 3,5 festgelegt ist. Eine Argumentation, die darauf abzielt, dass angesichts der hohen Dichten im direkten Umfeld nun gerade auf der Gp 165/7 bzw. der Bp .386/1 quasi als „Ausgleich“ eine deutlich niedrigere Dichte festzulegen sei, steht in klarem Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz und ist dem betroffenen Grundeigentümer/Bauwerber kaum zu vermitteln.
- Es handelt sich um ein zentrumsnahes Areal, dessen dichte Bebauung im Hinblick auf die fußläufige Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen und damit eine geringe kfz-verkehrsinduzierende Wirkung durchaus seine Vorteile hat.
- Die vorgesehene Bauhöhe mit 3 oberirdischen Geschoßen und einem höchsten Punkt von 579,8 m (ca. 11 m über dem Niveau der angrenzenden Straße) entspricht dem städtebaulichen Umfeld. Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die bestehende Bebauung östlich des Amtsbaches wie auch südlich der Recheisstraße deutlich höher ist.

Zum Themenbereich Freiflächenversorgung:

Es ist zutreffend, dass mit der geplanten Bebauung die bisher noch bestehende Freifläche nördlich des Bestandsgebäudes deutlich reduziert wird. Auch dieser Aspekt wurde im Vorfeld der Auflage des Bebauungsplanes intensiv diskutiert. Die geplante Bebauung wurde für noch vertretbar erachtet, da im Rahmen der Projektentwicklung seitens der Stadt Hall diverse Vorgaben betr. der Gestaltung der Dachlandschaft gemacht wurden, aber keine expliziten Vorgaben zur Freihaltung der Hofflächen. Es wird für problematisch erachtet, in einem bereits weit fortgeschrittenen Stadium der Projektentwicklung neue oder verschärfte Anforderungen zu definieren. Der Umstand, dass auch auf den benachbarten Grundstücken großteils nur eine eher bescheidene Freiflächenausstattung besteht, kann nicht zielführend als Argument gegen das Bauvorhaben ins Treffen geführt werden.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Der gegenständliche Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld und dem mit der Stadt abgestimmten Projekt. Er schafft eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung. Aus den vorgebrachten Einwendungen ergibt sich keine Notwendigkeit zur Abänderung des Bebauungsplanes. Es wird daher empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich der Gste .366/1, 165/2 und 165/8, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Das auf Gst .366/1 bestehende Wohngebäude soll abgerissen und nach der Vereinigung der Gste .366/1 und 165/8 in größerer Form neu errichtet werden. Entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Im Bebauungsplan wird die gekuppelte Bauweise verankert, weshalb das GSt 165/2 ebenfalls in den Planungsbereich einbezogen wird.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

GR Niedrist äußert, er habe seine Meinung bereits beim Auflagebeschluss kundgetan. Er könne die Auffassung nicht teilen, die heute beispielsweise auch bei der Anna-Dengel-Straße zu Tage getreten sei, dass man „A“ gesagt habe und nun auch „B“ sagen müsse, man habe einmal dicht gebaut und müsse deshalb gleich dicht weiter bauen. Nach dieser Argumentation werde man in der Zukunft da, wo heute noch alles grün sei, auch alles verbaut haben. Er könne auch die aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Bedenken nicht teilen. Er sei mit dem Projekt in keinsten Weise glücklich. Er hoffe auch auf Einhaltung der Zusage, dass der Amtsbach nicht verbaut werde, auch wenn dies eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde sei. Er werde dem Projekt nicht seine Zustimmung geben.

GR Weiler weist ebenso auf ihre bereits bisher geäußerten Bedenken hin. Dies insbesondere in Beziehung zum südlichen Ansitz, der durch diesen Neubau viel verliere. Sie müsse deshalb leider dagegen sein.

Vbgm. Tscherner ist der Ansicht, die Sanierung des alten Gebäudes würde der Umgebung mehr als gut tun, auch in Hinblick auf das Bild, das sich beim Hinaufspazieren mit der Umgebung Richtung Westen und Südwesten ergebe. Die Bausünde im Osten in der Speckbacherstraße würde damit etwas abgeschwächt. Wenn man das hier zuflastere, habe man wieder ein Stückchen mehr zu. Er habe eigentlich gedacht, die Baudichten gingen zurück, aber leider stiegen sie an. Er könne da nur nein sagen.

StR Schramm-Skoficz schließt sich ihren VorrednerInnen an, wie auch den in den Stellungnahmen enthaltenen Bedenken, wie etwa der drohenden Überbauung des Amtsbaches, auch wenn diese nicht in der Entscheidung der Stadt fiele. Deshalb werde sie auch keine Zustimmung erteilen.

GR Schmid ist der Meinung, dass dies an dieser Stelle tatsächlich nicht passe, auch wenn dies ein subjektiver Eindruck sei. Da außen sei es wirklich ganz wunderschön, und sie verstehe die Einwände und die Sorgen um den Amtsbach, das könne ja dann schnell gehen, etwa durch entsprechende Erfordernisse im Baufortgang. Sie könne deshalb auch nicht zustimmen.

Vbgm. Nuding sieht hier einen stadtnahen Siedlungsbereich, der eine höhere Dichte vertrage. Dass der Amtsbach nicht verbaut werde, sei gesichert. Er weist auf die oftmalige Behandlung im Bauausschuss und die entsprechenden Änderungen hin, nach seiner Erinnerung sei die Höhe niedriger als die jetzige Giebelhöhe. Er könne die Bedenken in Hinblick auf den Ansitz Scheidenstein nicht teilen. Mit den erforderlichen oftmaligen Änderungen durch den Architekten passe dieses Projekt nun gut in diese Gegend.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.16. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4/2016) betreffend Gste 3722/1, .232, 3721, 3720, 3723/3, alle KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße / Breitweg

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 zu Tagesordnungspunkt 23 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die die Änderung des Bebauungsplanes und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gste 3722/1, .232, 3721, 3720, 3723/3, alle KG Heiligkreuz I, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch vom 15.02.2016 bis 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

- Dr. MMag. Christina Haslwanter, Stadtgraben 15, Hall i.T., eingelangt am 18.03.2016

Frau Dr. MMag. Haslwanter führt in der Stellungnahme aus, dass jeder Bebauungsplan im Sinne des § 27 TROG 2011 der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde, insbesondere der bestmöglichen Anordnung und Gliederung der Bebauung, zu dienen habe. Weiters sei der Bebauungsplan notwendig, um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen.

Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Beschlusses entnommen werden könne, entspreche das Bauvorhaben hinsichtlich diverser Vorgaben, insbesondere auch hinsichtlich der Höchstbaudichte nicht den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes. In der Stadtgemeinde Hall sei generell ein Trend zu beobachten, die Dichte von privaten Bauprojekten über sämtliche Vorgaben und städtebaulichen Aspekte hinweg nach oben zu dirigieren, ungeachtet der negativen Auswirkungen auf das Ortsbild und die wohnbauliche Qualität der Bauvorhaben. In anderen Gemeinden werde eine fixe Dichteobergrenze festgesetzt, die nur bei offensichtlichen Vorteilen für die Gemeinde angehoben werde. In Hall würden privaten Bauträgern, ohne einen erkenntlichen Vorteil für die Stadtgemeinde, sondern im Gegenteil zum Nachteil der Wohnqualität der Haller BürgerInnen, Dichten zugestanden, die weit über den zumutbaren Dichten liegen würden.

Auch bei diesem Projekt sei die vorgesehene Dichte in Bezug auf die Baumassendichten der Umgebung sowie auch auf die wohnbauliche Qualität bezogen viel zu hoch angesetzt. Eine Eingliederung der Wohnanlage in die umgebende Baustruktur sei daher nicht möglich. Der Umstand, dass der Bauwerber Grund für eine längst schon erforderliche Verbreiterung des Breitweges abtreten müsse, sei für die Festsetzung der Dichte völlig unbeachtlich. Durch eine derart massive Bebauung einer wassertechnisch kritischen Hanglage sei auch mit Verlegungen von Wasserläufen zu rechnen, die bei bestehenden Häusern und Anlagen Wassereintritte und Schäden hervorrufen könnten. Diesbezüglich wäre jedenfalls ein Gutachten einzuholen.

Es werde daher ersucht, den aufgelegten Entwurf im Hinblick auf die genannten Ausführungen einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen im gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld und dem mit der Stadt in einem längeren Prozess abgestimmten Projekt. Die Dichte des Bauvorhabens wird aus raumplanungsfachlicher Sicht grundsätzlich als für den gegebenen Standort vertretbar eingestuft. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wohnqualität der Haller Bevölkerung zu befürchten. Eine dichte Bebauung der in Zentrumsnähe befindlichen Flächen ist aus raumplanungsfachlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten. Sie dient dem Ziel einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens.

- Durch den Umstand, dass die erforderlichen Stellplätze größtenteils als Tiefgaragenplätze bereitgestellt werden, bleiben die Flächen außerhalb der beiden Hauptbaukörper großteils unbebaut und dienen als Gartenflächen, sodass eine durchaus ausreichende Freiflächenversorgung gegeben ist.
- Der Bebauungsplan selbst enthält im gegenständlichen Fall keine Höchstbaudichte. Die Fixierung der Kubatur erfolgt vielmehr detailliert durch die Beschränkung der Bauhöhe im Bebauungsplan und die Vorgabe der Gebäudesituierung im ergänzenden Bebauungsplan.
- Die Straßenfluchtlinie sieht eine Verbreiterung des Breitweges vor. Diese Verbreiterung ist im öffentlichen Interesse gelegen, da im ggst. Bereich derzeit eine die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Engstelle besteht, für die bereits seit langem ein Ausbau vorgesehen ist.
- Auch wenn aufgrund der Hanglage und der Größe des Bauvorhabens erhöhte Anforderungen an die Baugrubensicherung und Fundamentierung gestellt werden, besteht anhand der vorliegenden Unterlagen kein Anlass, an der grundsätzlichen Baulanddeignung des Planungsgebietes zu zweifeln. Andernfalls müsste das Areal in Freiland umgewidmet werden. Im Rahmen des Bauverfahrens werden die entsprechenden geologischen und hydrogeologischen Nachweise vom Bauwerber beizubringen sein.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Der gegenständliche Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld und dem mit der Stadt abgestimmten Projekt. Er schafft eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung. Die vorgebrachten Einwendungen sind nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP GmbH ausgearbeiteten Änderung des Bebauungsplanes und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gste 3722/1, .232, 3721, 3720, 3723/3, alle KG Heiligkreuz I, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, eine insgesamt 12 Wohneinheiten umfassende Wohnanlage aus zwei durch einen Erschließungs- und Infrastrukturbereich verbundenen Wohnblöcken und einer gemeinsamer Tiefgarage zu errichten.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich Bauplatzhöchstgröße, höchster Punkt Gebäude in Metern ü. d. A sowie Höchstbaudichte nicht den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes.

Um das Projekt zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, werden gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

GR Niedrist zitiert aus der Begründung des gegenständlichen Antrages. Da stehe drin, dass das Vorhaben hinsichtlich Bauplatzhöchstgrenze, höchster Punkt Gebäude in Metern über der Adria sowie Höchstbaudichte nicht den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes entspreche. Sogar in der eigenen Begründung werde angeführt, dass dieses Projekt zahlreiche nicht passende Punkte habe. Den Hinweis auf die abgetretenen Grundflächen, womit der Breitweg dann mehr seinem Namen gerecht werde, könne er auch nicht nachvollziehen. Das habe der Bauträger wohl von Anfang an gewusst, und da hätte man sich wohl noch ein bisschen mehr herauschlagen können. Auch das sei ein Projekt, mit dem er in keinster Weiser glücklich sei und dem er nicht zustimmen könne.

Vbgm. Tscherner ist der Meinung, dass das Luftbild alles zeige, was da passiere – das Bild sage mehr als 1000 Worte. Da sei zunächst ein Haufen Grün und Bäume und danach sei es wieder zugepflastert. Die Feinstaubbelastung werde damit in Hall sicher nicht sinken.

Bgm. Posch möchte darauf hinweisen, dass es Teil der Raumordnung sei, dass in einem Siedlungsgebiet auch neue Objekte errichtet würden. Historisch bedingt seien größere Grundstücksflächen mit im Verhältnis kleinen Gebäuden bebaut worden, durch den stetig steigenden Wohnbedarf in der Haller Bevölkerung ergebe sich, dass mehr Menschen mehr Wohnraum, auch qualitätsvollen, benötigen und wünschen würden. Natürlich sei es schön, über Grünraum zu verfügen, aber man könne nicht von allen privaten Grundstückbesitzern verlangen, Grün- und Erholungsraum zu reservieren. Dafür gebe es im Raumordnungskonzept die Instrumente für die Festlegung von Vorsorgeflächen für Erholungsräume. Man könne dies privaten Grundeigentümern nicht vorschreiben, wenn rundherum Wohnbebauung bereits im Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan vorgesehen sei.

GR Schmid will sich zur Aussage von Bgm. Posch betreffend „qualitätsvoller Wohnraum“ äußern. Natürlich benötige man Wohnraum in Hall, aber es handle sich wieder um ein frei finanziertes Projekt. Das werde sicher wunderschön, aber es müsse auch bedarfsorientiert sein. Das sei Wohnraum, den sich vielleicht an die 10 bis 15 % der Haller leisten könnten. Das sei nicht Sinn und Zweck des Ganzen. Man müsse einmal ein Ziel vor Augen haben, wie man bauen und die Stadt entwickeln wolle. Das, was die Bürgermeisterin schön öfter als „qualitätsvollen Wohnbau“ bezeichnet habe, sei nicht das, was für die Masse der Haller Bevölkerung bedarfsorientiert sei.

Bgm. Posch widerspricht dieser Aussage. Qualitätsvoller Wohnbau werde in Hall aus ihrer Sicht insgesamt errichtet und sei wünschenswert. So sei beispielsweise die Bebauung in der Unteren Lend auf den ehemaligen Post-Schmölz-Gründen absolut qualitätsvoller Wohnbau. Sie sei falsch zitiert, wenn frei finanzierter Wohnbau angeblich qualitätsvoller Wohnbau sei und der übrige Wohnbau diesem Kriterium nicht entspreche. Sie wolle zur Sicherheit festhalten, dass sie angesichts der geförderten Wohnbauten beispielsweise in der Fassergasse und in der Anna-Dengel-Straße qualitätsvollen Wohnbau sehe. Sie kenne in der ganzen Stadt keine Wohnhäuser, die so große Balkone und Loggien aufwiesen wie die Wohnhäuser in der Anna-Dengel-Straße. GR Schmid sei ja auch bei Firstfeiern dabei gewesen und habe gesehen, dass hier ausgesprochen schöne, großzügige und qualitätsvolle Wohnungen im geförderten Bereich gebaut worden seien. Aber auch für die von GR Schmid angesprochenen 10 bis 15 %, die für eine geförderte Wohnung nicht in Betracht kämen, sollte es ein Angebot an Wohnraum geben.

StR Partl sieht den Wohnraumbedarf ebenso als gegeben. Man müsse auch froh sein, dass es einen Teil der Bevölkerung gebe, der sich das auch selbst finanzieren könne. Auch darauf müsse man schauen. Wenn GR Niedrist vorhin angedeutet habe, man hätte sich da mehr herausschlagen sollen, dann wäre es ja immer noch das gleiche Projekt.

GR Niedrist antwortet, das müsse nicht sein. Er möchte sich den Worten von GR Schmid anschließen. Ihm gehe es in erster Linie nicht darum, dass nichts mehr gebaut werden solle. Die Anzahl der Wohnungssuchenden in Hall sei aus seiner Sicht trotz des vielen Wohnbaus in den letzten 30 Jahren nicht wirklich gesunken. Eigentlich sei jedes Projekt, das im Gemeinderat besprochen werde, ein „Mammutprojekt“, wo dicht gebaut werde. Das könne er nicht befürworten.

Vbgm. Nuding führt aus, dass ja nicht der Eindruck entstehen solle, jemand komme mit einem Projekt zur dichten Bebauung, und das könne ab sofort umgesetzt werden. Es handle sich hier um einen verantwortungsvollen Umgang mit den Flächen in Hall. Stattdessen werde im Bauausschuss und auch in Abstimmung mit dessen Obmann GR Vedlin immer genau geschaut. Wenn Vbgm. Tscherner sich vorhin auf das Luftbild, das angeblich mehr als 1000 Worte sage, bezogen habe, so zeige dieses nicht die Hanglage, und das sei wirklich in den Hang hinein gebaut. Das sei von der Nordseite gar nicht hoch. So eine massive Bebauung, wie sie dargestellt werde, sei es nicht. Da sei sehr genau darauf geschaut worden, und er bedanke sich auch beim Ausschuss und beim Obmann GR Vedlin, der das immer korrekt und sachlich diskutiere, dass dies nicht zu wuchtig werde und in die Landschaft hinein passe.

StR Mimm bringt vor, man sollte bei diesem Projekt nicht übersehen, dass die Stadt einen Teil des Grundstückes abgetreten bekomme, um diesen Weg zu verbreitern, wo bis dato kein Fußgängerweg bestanden hätte. Wer sich dort öfter aufhalte und mitbekomme, welcher Spießrutenlauf hier oft notwendig sei, etwa auch von Leuten mit Kinderwägen, werde sehen, dass dies ein ganz wichtiger Aspekt sei bei diesem Projekt.

GR Weiler äußert, der Breitweg werde also breiter in diesem Abschnitt, aber wohl nur im Bereich des gegenständlichen Grundstückes?

Bgm. Posch antwortet, dass man sich danach in Absam befinde, wo die Stadt wenig Handlungsmöglichkeit habe.

Auf die Frage von GR Weiler, ob der Gehsteig an der Ostseite verbliebe, antwortet Bgm. Posch, dass sie die Gehsteigplanung noch nicht konkret im Kopf habe. Man habe aber dafür gesorgt und bereits damals mit dem Bebauungsplan Heiligkreuz gemeinsam beschlossen, diese Straßenabtretungen zu fixieren. Dass da ein Straßenkörper entstehe, sowohl auf der Breitwegseite als auch auf der Reimmichlstraßenseite, und dass dort ein Gehsteig und sonstige Einrichtungen untergebracht werden könnten. Im dargestellten Bereich sei auf der Westseite Hall, auf der Ostseite teilweise Absam und im Norden wieder Absam. Da springe die Grenze herum. Auf Absamer Gemeindegebiet könne man nichts verordnen, aber auf Haller Gebiet habe man die extreme Engstelle. In diesem Bereich könne diese entschärft werden. Unter Bürgermeister Leo Vonmetz sei versucht worden, mit dem ostseitigen Grundeigentümer eine Lösung zu finden, was auf freiwilligem Wege nicht geklappt habe. Auf der anderen Seite habe man die Möglichkeit genutzt, dass für den Fall einer gewünschten neuen Bebauung Grund bereitgestellt werden müsse.

Auf die Frage von GR Weiler, ob es also nun nur auf Haller Grund im Bereich dieses Grundstückes breiter werde, antwortet DI Rauch, dass man bei dieser im letzten Jahr durchgeführten Widmung (Sonderfläche Garten) mit dem Grundeigentümer vereinbart habe, dass dieser die erforderlichen Flächen abtrete, wenn die Verbreiterung komme. Auf dem Teil zwischen Reimmichlstraße und Gemeindegrenze sei diese Verbreiterung durchgehend auch rechtlich abgesichert. Es handle sich um eine beträchtliche Verbreiterung des Straßenraumes, und es sei auch angedacht, den Gehsteig, der auf Absamer Gemeindegebiet auf der Ostseite liege, dann zur Straße hinüber zu rücken, dass der Gehsteig dann auch durchgehe. Wobei dann weiter oben in Absam der Gehsteig von der Ostseite auf die Westseite wechsele. Im gegenständlichen Bereich werde der Straßenraum großzügig aufgeweitet, dass dann zwei Fahrstreifen mit dem Begegnungsfall „Bus/Bus“ plus Gehsteig künftig Platz hätten.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass es sich um eine Grundabtretung von ein paar hundert m² handle.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 2 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.17. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2016) betreffend Gste 730/1, 730/3 und 729, alle KG Hall, Haller Au / Schlöglstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2016) im Bereich der Grundstücke 730/1, 730/3 und 729, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Auf dem im Ostteil des Gst 730/1 neu gebildeten Grundstück soll ein Garagen- und Bürogebäude mit Betriebswohnung errichtet werden. Um das Projekt zu ermöglichen, ist die Festlegung der besonderen Bauweise auch im Bereich der westlich und südlich angrenzenden Grundparzellen erforderlich.

Zur Realisierung des Vorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein neuer Bebauungsplan im Bereich der Gste 730/1, 730/3 und 729 sowie ein ergänzender Bebauungsplan im Bereich der gegenständlichen Teilfläche des Gst 730/1 erstellt.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung aufgrund des im Norden der Gste 730/1 und 730/3 verlaufenden Servitutsweges gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.18. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 5a/2016) betreffend eine Teilfläche des Gst 730/1, KG Hall, Haller Au

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, , den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 730/1, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Auf dem im Ostteil des Gst 730/1 neu gebildeten Grundstück soll ein Garagen- und Bürogebäude mit Betriebswohnung errichtet werden. Um das abgestimmte Projekt zu ermöglichen, ist die Festlegung der besonderen Bauweise auch im Bereich der westlich und südlich angrenzenden Grundparzellen erforderlich.

Zur Realisierung des Vorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein neuer Bebauungsplan im Bereich der Gste 730/1, 730/3 und 729 sowie ein ergänzender Bebauungsplan im Bereich der gegenständlichen Teilfläche des Gst 730/1 erstellt.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung aufgrund des im Norden der Gste 730/1 und 730/3 verlaufenden Servitutsweges gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt. Im ggst. ergänzenden Bebauungsplan wird für das Planungsgebiet die Situierung der Gebäude und Nebengebäude in Form der maximal zulässigen Ausmaße festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.19. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2016) betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/3, .451/4, 493, 494/1, 494/2, 495/3 sowie Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, Mitterweg

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke .451/1, .451/2, .451/3, .451/4, 493, 494/1, 494/2, 495/3 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

- **Änderung von Index L1 in Index W6**
- **Änderung Dichtestufe von D1 in D2**
- **Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches um 147 m² im Süden - bisher festgelegt als landwirtschaftliche Freihaltefläche**

Die für den Planungsbereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W6 (vorw. Wohnnutzung): Gemischte Nutzungsstruktur aus Wohngebäuden und wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen insbesondere Pensionen, Handels- und Dienstleistungsbetrieben etc. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als gemischtes Wohngebiet vorzunehmen.
- Dichtezone D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser

BEGRÜNDUNG:

Herr Josef Bliem ist Alleineigentümer des „Bruggerhofes“, Mitterweg 4, und Pächter des landeseigenen „Rösslhofes“. Das Wirtschaftsgebäude des „Bruggerhofes“ steht seit 1993 leer. Es befindet sich in eingengter Lage und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Aufgrund dieser Gegebenheiten möchte Herr Bliem den Wirtschaftsteil der Hofstelle „Bruggerhof“ auflassen und für die weichen Kinder dort Wohnungen errichten. Gleichzeitig beabsichtigt er, für sich selbst im Süden des Hofareals einen Bungalow zu errichten.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.20. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 20) betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/3, .451/4, 493, 494/1, 494/2, 495/3 sowie Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, Mitterweg

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke .451/1, .451/2, .451/3, .451/4, 493, 494/1, 494/2, 495/3 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende gutachterliche Stellungnahme eingelangt.

Bundesdenkmalamt – Abteilung für Tirol, vertreten durch HR DI Walter Hauser, eingelangt am 03.03.2016

Aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes für den Ansitz Thömlschlössl wird eine gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf abgegeben. Die Umwidmung von landwirtschaftlichem Mischgebiet in Wohngebiet wird zur Kenntnis genommen. Eine Bebauung der westlich vom Schlössl liegenden Parzellen wird unproblematisch gesehen, sofern zum Schlössl ein ausreichender Abstand bestehen bleibt. Bei den östlichen Parzellen hat eine Umwidmung zu Wohngebiet (Gp.493) Einfluss auf die freie Ansichtswirkung des Thömlschlössl von Süden, was bei einer Bebauung künftig zu beachten ist. Mögliche Bauungen sind hier nach TBO §25/2 durch das BDA zu beurteilen. Idealerweise sollte ein Bebauungsplan auf Grundlage eines Entwurfes zu entsprechenden Festlegungen führen (Empfehlung zur weiteren Vorgangsweise).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird vom Bundesdenkmalamt ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich freier Sicht zum denkmalgeschützten Gebäude wird bei einer etwaigen Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes das Bundesdenkmalamt vorab um gutachterlichen Stellungnahme ersucht.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

**Gst .451/1, KG Hall, (rund 926 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

**Gst .451/2, KG Hall, (rund 44 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

**Gst .451/3, KG Hall, (rund 438 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

**Gst .451/4, KG Hall, (rund 67 m²) Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

**Teilfläche Gst 1029/2, KG Hall, (rund 2 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

**Gst 493, KG Hall, (rund 553 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

**Gst 494/1, KG Hall, (rund 193 m²) Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

**Gst 494/2, KG Hall, (rund 134 m²) Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

**Teilfläche Gst 495/1, KG Hall, (rund 321 m²) Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

**Teilfläche Gst 495/1, KG Hall, (rund 147 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011
sowie**

Gst 495/3, KG Hall, (rund 601 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011

BEGRÜNDUNG:

Herr Josef Bliem ist Alleineigentümer des „Bruggerhofes“, Mitterweg 4, und Pächter des landeseigenen „Rösslhofes“. Das Wirtschaftsgebäude des „Bruggerhofes“ steht seit 1993 leer. Es befindet sich in eingegengter Lage und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Aufgrund dieser Gegebenheiten möchte Herr Bliem den Wirtschaftsteil der Hofstelle „Bruggerhof“ auflassen und für die weichenden Kinder dort Wohnungen errichten. Gleichzeitig beabsichtigt er, für sich selbst im Süden des Hofareals einen Bungalow zu errichten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Volksschule am Stiftsplatz - Brandschutztechnische Maßnahmen nach der Überprüfung durch die Firma IBS (2.Teil)

ANTRAG:

Die brandschutztechnischen Maßnahmen in der Volksschule am Stiftsplatz werden von nachstehend angeführten Firmen durchgeführt:

Firma Graber GmbH, Hall	Schlosserarbeiten	EUR 56.940,00
Firma Pickl GmbH	Elektroarbeiten	EUR 8.000,00
Firma Hauser, Hall	Baumeister- und Brandabschottungsarbeiten	EUR 17.000,00
Firma Ortner & Stanger GmbH	Ankauf Spinde inkl. Montage	EUR 20.000,00
Firma Erler, Hall	Malerarbeiten	EUR 3.500,00
Firma Kleinlercher Johann, IBK	Bodenlegerarbeiten	EUR 14.382,00
Gesamtsumme		EUR 119.822,00

Alle Preise inkl. MwSt.

Sämtliche Kosten für unvorhersehbare Maßnahmen (z.B.: Probleme mit der Bausubstanz oder Statik) werde nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Im Haushaltsplan 2016 sind für o.a. Maßnahmen Mittel in der Höhe von EUR 120.000,00 auf HHSt. 5/211010-614900 vorgesehen. Die Finanzierung wird von Darlehnsaufnahme auf Zuführung von Rücklagen über HHSt. 6/211010 + 298900 abgeändert.

BEGRÜNDUNG:

Die Arbeiten werden auf Basis der Jahresverträge und auf Basis von Ausschreibungen (Schlosserarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Ankauf Spinde) vergeben.

Nach Überprüfung der Angebote für die Schlosserarbeiten ergibt sich folgende Reihung:

1. Firma Graber GmbH, Hall EUR 56.940,00 inkl. MwSt.
2. Firma Metallbau Graber, Absam EUR 58.951,20 inkl. MwSt.
3. Firma Huter & Söhne, IBK EUR 60.507,60 inkl. MwSt.

Nach Überprüfung der Angebote für die Bodenlegerarbeiten ergibt sich folgende Reihung:

1. Firma Kleinlercher Johann, IBK EUR 14.382,00 inkl. MwSt.
2. Firma Lechner Markus, Hall EUR 14.703,60 inkl. MwSt.
3. Firma Pollo, IBK EUR 17.166,00 inkl. MwSt.
4. Firma Röck Klaus, Hall kein Angebot abgegeben
5. Firma Möderle Oliver, IBK Kein Angebot abgegeben

Nach Überprüfung der Angebote für den Ankauf der Spinde ergibt sich folgende Reihung (Preis ohne Montage):

1. Firma Ortner & Stanger, IBK EUR 17.422,80 inkl. MwSt.
2. Firma Orgami, Freudenberg EUR 18.159,60 inkl. MwSt.
3. Firma Eisenhof Lierzen, Lierzen EUR 18.358,08 inkl. MwSt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

zu 4.1. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße

ANTRAG:

1. Der Kindergarten Bachlechnerstraße wird – vorbehaltlich der Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte durch die entsprechenden kirchlichen Gremien - nach den vorliegenden Plänen von DI Mario Handle umgebaut und erweitert, sodass der Betrieb einer zusätzlichen Kindergartengruppe und allenfalls eines Ganztagesangebotes möglich ist. Die Grundlage für die Auftragsvergabe an den Planer war der Grundsatzbeschluss des GR vom 15.12.2015 über die Durchführung einer Machbarkeitsstudie.
2. DI Mario Handle, Oberperfuss, wird – vorbehaltlich der Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte durch die entsprechenden kirchlichen Gremien - als Generalplaner gemäß Angebot vom 18.4.2016 mit der Umsetzung des Vorhabens beauftragt. Die Kosten dafür belaufen sich auf EUR 35.000,00 netto.
3. Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzungen ergeben sich folgende Notwendigkeiten hinsichtlich der Finanzierung im Sinne der Bestimmungen gem. § 82 Abs. 2 TGO:
 - 3.1 Auf HHSt. 5/240030-700900 (KIGA Bachlechnerstraße Mietvorauszahlung) wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 425.000,00 netto (Bau und Architektenhonorar) genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt über

HHSt. 6/240030 + 871200 (Schul- und Kindergartenfonds)	EUR
40.000,00	
HHSt. 6/240030 + 871700 (KG Zweckzuschuss nach § 15a B-VG)	EUR
200.000,00	
HHSt. 6/240030 + 872000 (Zuwendungen nach dem SOG)	EUR
5.000,00	
HHSt. 6/240030 + 910000 (Zufuhr aus dem OHH)	EUR 180.000,00

- 3.2 Auf HHSt. 5/240030-043000 (KIGA Bachlechnerstraße Betriebsausstattung) wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 75.000,00 netto genehmigt. Die Finanzierung erfolgt über HHSt. 6/240030 + 910000 (Zufuhr aus dem OHH) mit EUR 75.000,00.
- 3.3 Auf HHSt. 1/980000-910000 (Zufuhr an den OHH) wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 255.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/990000 + 963000 (Sollüberschuss Vorjahr).
4. Gleichzeitig wird der Stadtrat ermächtigt, weitere Auftragsvergaben vorzunehmen.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und der immer stärker werdenden Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll der Kindergarten Bachlechner erweitert und infrastrukturell verbessert werden.

Auszug aus § 9 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz:

Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept

(1)Die Gemeinden haben zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

Nach dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß zu gewährleisten, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

Durch die Ausbaumaßnahmen könnten 20 zusätzliche Kindergartenplätze angeboten werden. Die Möglichkeit einer ganztägigen Betreuung erweiterte ebenfalls unser Betreuungsangebot.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Hinsichtlich der veränderten Miet- und Betriebskosten ab der Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten, sowie Personalmehrkosten (ab dem Zeitpunkt der Betreuung) kann erst zu einem späteren Zeitpunkt und nach Vorliegen der entsprechenden Grundlagen samt Genehmigung durch die kirchlichen Gremien befunden werden.

Bgm. Posch weist auf die bereits erfolgte umfangreiche Erörterung dieses Themas hin. Es gehe also um das Angebot der Pfarre, im ersten Stock gelegene, bisher pfarrlich genutzte Räume für die Erweiterung des Kindergartens zur Verfügung zu stellen. Man hätte eine Machbarkeitsstudie durch einen Architekten durchführen lassen und darauf basierend mit Kostenschätzungen den gegenständlichen Antrag vorbereitet. Es wären Gespräche hinsichtlich Förderungsmöglichkeiten und der möglichen Dauer des Nutzungszeitraumes geführt worden. Das Angebot der Pfarre, wie das Nutzungsrecht konkret ausgeübt werden könnte, stehe noch aus und werde im Verlauf der Woche eintreffen. Vorbehaltlich der Einräumung der Nutzungsrechte durch die Pfarre, wo sie von einer Lösung ausgehe, handle der Antrag von der Beauftragung des Herrn

Arch. DI Handle als Generalplaner, der den Umbau umsetzen sollte. Weiters gehe es um die Finanzierung und den erforderlichen Nachtragskredit. Das spiele sich im außerordentlichen Haushalt ab. Zudem werde die Ermächtigung des Stadtrates beantragt, weitere Auftragsvergaben vorzunehmen. Mit dem Umbau sollte so schnell wie möglich begonnen werden, um dort im Herbst eine zusätzliche Kindergartengruppe, eine Mittagstischmöglichkeit und verlängerte Öffnungszeiten anbieten zu können.

Auf entsprechende Fragen von GR Schmid führt Bgm. Posch aus, dass es eben um eine zusätzliche Kindergartengruppe, untergebracht im bisherigen Pfarrsaal, gehe, und dass der Architekt aus eigenem Antrieb im hinteren Gartenbereich auch einen Zubau skizziert habe, wobei noch offen sei, ob man von der Pfarre die Zustimmung für einen Zubau erhalte.

Vbgm. Tscherner führt aus, dass man ja einen Tag vor der ersten Stadtratssitzung bei einer Fraktionsführerbesprechung zusammengesessen und dabei dieses Projekt präsentiert worden sei. Das sei mindestens drei Wochen her, damals habe es geheißen, es werde schleunigst mit dem Pfarrer Kontakt aufgenommen bezüglich der Mietvereinbarung. Bislang sei noch nichts passiert, und jetzt solle man über die Vorgangsweise und die Zahlen beschließen, bevor die Miethöhe bekannt sei. Das sei ihm zu früh, auch wenn es dringend sei. Das sei ansonsten in keinem Gremium behandelt worden, und keiner kenne den Preis und was auszuverhandeln sei.

Bgm. Posch antwortet, dass der gegenständliche Antrag deshalb ja auch mit einem Vorbehalt versehen sei.

Vbgm. Tscherner ist der Ansicht, dass man umso mehr unter Druck gerate, je mehr man jetzt beschließe, dies in Bezug auf den Preis. Zuerst sei der Pfarrer zu befragen, was der Spaß koste, und dann könne der Gemeinderat weiterarbeiten. Die Sache werde wieder von hinten aufgepäult.

Bgm. Posch entgegnet, dass man ansonsten erst nächstes Jahr umbauen werde können.

GR Weiler sieht den gegenständlichen Umbau in einem größeren Zusammenhang. Man wisse nicht, was mit dem so genannten Marktanger passiere, man wisse nicht, was mit der Schule passiere, man wisse nicht, was mit dem Park passiere, wo man eventuell eine Tiefgarage baue und wo relevant sei, wo deren Einfahrten seien. Das gesamte Areal sei ganzheitlich zu sehen. Wenn da irgendwelche Zubauten oder größere Umbauten an Gebäuden geschähen, sollte man zunächst auf konkretere Pläne für das Gesamte warten.

GR Kolbitsch berichtet, dass sich dieses Thema mit der Pfarre erst kurzfristig ergeben habe. Man könne froh sein, dass die Pfarre diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellen wolle und man damit die Möglichkeit habe, eine weitere Kindergartengruppe zu bauen sowie den Mittagstisch und zusätzliche Bewegungsräume zur Verfügung stellen zu können. Nur wegen einiger noch nicht geklärter Fragen sich jetzt nicht festlegen und warten zu wollen, erachte sie angesichts einer möglichen Lösung ab Herbst als unsinnig. Man wisse genau vom Engpass im nächsten Kindergartenjahr und müsse um jede zusätzliche Gruppe froh sein.

Auf die Frage von Vbgm. Tscherner, wann der Auftrag an Herrn Architekt Handle zur Planung erteilt worden sei, antwortet Bgm. Posch, dass bereits letzten Herbst, vor Weihnachten, an mehrere Architekten mit entsprechenden Referenzen im Kindergartenbereich Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben worden seien. Das sei im Stadtrat beschlossen worden.

Auf den Hinweis von Vbgm. Tscherner, dass die Zeitspanne von Herbst bis heute - sehr weit im April - aus seiner Sicht nicht als „kurzfristig“ oder „zeitnah“ bezeichnet werden könne, zeigt Bgm. Posch auf die ganz genaue und ausführliche Erörterung dieser Angelegenheit im Rahmen der bereits angesprochenen Fraktionsführerbesprechung. Sie sei der Meinung gewesen, dass dies hinreichend erklärt worden sei. So habe Bauamtsleiter Ing. Angerer detailliert ausgeführt, dass eine Machbarkeitsstudie für den Umbau eines bestehenden Gebäudes entsprechende Zeit benötige, die letzte Studie sei ihrer Erinnerung nach erst im Februar eingelangt. Und dann habe man sich konstituieren müssen, um die weiteren Schritte festlegen zu können. Sobald aufbereitete Unterlagen vorgelegen seien, habe sie das den Listenführern vorgelegt im Wissen, dass dies im April im Gemeinderat beschlossen werden müsse, um ab September die zusätzliche Kindergartengruppe zur Verfügung zu haben. Das Thema „Machbarkeitsstudien“ sei am 16.12.2015 im Stadtrat beschlossen worden.

GR Schmid wendet sich an GR Weiler; natürlich wäre es richtig, das gesamte Areal weitläufig zu betrachten, zu visionieren und zu entwickeln. Und jetzt komme das große „Aber“: Wenn GR Kolbitsch von einem Engpass gesprochen habe, so habe sie selbst das seit Jahren aufgezeigt und werde das auch immer tun, sie spreche von einer Katastrophe. Im Herbst müsse diese zusätzliche Gruppe aufsperrten. Sonst habe man wirklich ein Problem. Und mit einem Zubau könne man wahrscheinlich mehr als nur eine zusätzliche Gruppe schaffen. Sie weist auf großzügige Förderungen des Landes für derartige Projekte hin.

Bgm. Posch bestätigt die Förderungsmöglichkeiten. Das gesamte Bauvorhaben koste inklusive Einrichtung nach aktuellen Kostenschätzungen etwa EUR 500.000,- netto, davon würden EUR 250.000,- an Förderungen fließen, weil es nun bisher nicht vorkommende Förderungsmöglichkeiten gebe. Wenn man die Möglichkeit bekäme, mehr von dem Grundstück für Kindergartenzwecke zu nutzen, dann werde sie zufrieden sein. Aber es sei bei der Pfarre wie bei der Stadt: Es benötige Gremienbeschlüsse, und man müsse dem Herrn Pfarrer auch die Zeit lassen, diese einzuholen und zu überlegen, in welchem Ausmaß die Liegenschaft der Stadt für Kindergartenzwecke zu Verfügung gestellt werde.

GR Niedrist weist darauf hin, dass ihm das auch nicht gefalle und er es auch nicht verstehe, dass man – auch bei notwendiger Befassung der kirchlichen Gremien – von Dezember bis heute nicht sagen könne, um welche und wie umfangreiche Nutzungsrechte und um welchen Mietpreis es gehe. Eine solche Vorgangsweise widerstrebe ihm und mache ihn nicht glücklich. Nachdem aber eine derartige Dringlichkeit gegeben sei, sei er ausnahmsweise bereit, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Vbgm. Tscherner betont, er sei nicht gegen den Kindergarten oder die Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze. Lediglich die Vorgangsweise sei ihm fremd. Zusätzlich gebe es über die angesprochene Fraktionsführerbesprechung kein Protokoll. Die Vorgangsweise widerspreche ihm; wenn man das umdrehe, bekomme man wahrscheinlich auch wesentlich mehr Zustimmung und Zuspruch.

Bgm. Posch ist der Meinung, dass die Inhalte der angesprochenen Fraktionsführerbesprechung durchaus zu merken gewesen seien, zumal alles gut aufbereitet gewesen sei.

Auf Frage von Vbgm. Tscherner, warum man denn einen Tag vor einer Sitzung des Stadtrates eine Fraktionsführerbesprechung einberufen habe, um dieses Thema zu besprechen, antwortet Bgm. Posch, dass es ja eben um die Information der Listenführer gegangen sei, und es damals noch keine entscheidungsreife Unterlage gegeben habe, um sie im Stadtrat zu behandeln. Deswegen habe sie den Informationswunsch aufgegriffen, um alle FraktionsführerInnen von diesem für die Stadt so wesentlichen Thema rechtzeitig zu unterrichten.

Vbgm. Nuding wendet sich an Vbgm. Tscherner und ist der Meinung, das Pferd sei hier nicht von hinten aufgezäumt worden. Das sei ein Antrag unter Vorbehalt, wie die Bürgermeisterin ausgeführt habe, aufgrund der Dringlichkeit sei dies eine tolle Vorgangsweise. Wenn der Gemeinderat neuerlich befasst werden müsste, könne man heuer im Herbst wirklich keinen Kindergarten einziehen lassen. Das sei eine transparente Geschichte, der Gemeinderat fasse einen Grundsatzbeschluss und ermächtige den Stadtrat für Auftragsvergaben, jeder sei informiert, zumal jede Fraktion im Stadtrat vertreten sei. Im Stadtrat würden dann alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Bgm. Posch bekräftigt, dass man sich das neu überlegen könne, sollten auch andere Nutzungen angeboten werden. Man wolle aber jedenfalls eine zusätzliche Kindergartengruppe ab Herbst haben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. **Auftragsvergaben**

zu 6. **Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall in Tirol ab 01.01.2016**

ANTRAG:

1. Die Entgelte für Leistungen der Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall in Tirol in den Leistungskategorien „Wohnheim“ und „Pflegeheim“ ab 1.1.2016 werden gemäß Schreiben Va-777-421/356 vom 29.3.2016 vom Amt der Tiroler Landesregierung beschlossen.
2. Der Entgeltzuschlag für die Leistungskategorie „Kurzzeitpflege“ ab 1.1.2016 in Höhe von 10 % auf Basis des jeweiligen Leistungspreises „Pflegeheim“ wird beschlossen.

BEGRÜNDUNG:

Die Tarife sind jährlich, gemäß den gültigen Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, dem Land Tirol und den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertretern, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Entsprechend den Regelungen des Heimvertrages wurde die zu erwartende Erhöhung der Tarife fristgerecht und in geeigneter Form an die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzlichen Vertretern mitgeteilt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Rechnungsabschluss 2015

Bgm. Posch bedankt sich bei den mit dem Rechnungsabschluss befassten Bediensteten, vor allem bei Herrn Finanzverwalter Eichler und seinen MitarbeiterInnen, bei den Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie bei den vorigen und den neuen Mitgliedern des Überprüfungsausschusses. Sie wolle nun inhaltlich noch kurz auf die Jahresrechnung 2015 eingehen. Erfreulich sei die Entwicklung der Einnahmen, die eine gewisse Bewegungsmöglichkeit eröffnen würden. Das führe zu einem Überschuss im ordentlichen Haushalt von EUR 2 Mio. und auch dazu, dass alle im außerordentlichen Haushalt mit Darlehensbedeckung vorgesehenen Vorhaben, die umgesetzt worden seien, ohne Darlehensaufnahme möglich gewesen wären, etwa das Tanklöschfahrzeug für die Stadtfeuerwehr, die Sportanlage Pigar oder der Rathauslift. Alles, was diesbezüglich im vorigen Haushaltsjahr zu bezahlen gewesen sei, sei aus dem laufenden ordentlichen Haushalt erfolgt. Man hätte letztes Jahr dennoch zwei Darlehen aufgenommen. Das eine betreffe den Ankauf der Weyrauchgründe um etwa EUR 300.000,- mit Verzinsung zu 1%, da man mitten im Jahr noch nicht absehen habe können, dass dies aus dem ordentlichen Haushalt bedient werden hätte können. Ein weiteres Darlehen sei im Bereich des neuen Schulzentrums aufgenommen worden, nicht wegen des fehlenden Geldes, sondern wegen der Entscheidung, die Aufwendungen für das „Schulzentrum neu“, für die alle Sprengelgemeinden mit aufzukommen hätten, von Anfang an über Darlehen zu finanzieren, um auch eine gerechte Aufteilung zu ermöglichen. Die Stadt sollte hier nicht finanziell in Vorlage treten. Die Einnahmen würden sich insbesondere aus Steuern und Ertragsanteilen erschließen. Die Ertragsanteile seien höher ausgefallen als veranschlagt, die Erschließungskosten nach dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz seien deutlich höher ausgefallen. Dies treffe auch auf die Kommunalsteuer zu, wofür sie sich bei den Haller Unternehmen bedanken wolle, die für ein zuverlässiges und stetig steigendes Kommunalsteueraufkommen sorgen würden im Rahmen von qualitätsvollen und sicheren Arbeitsplätzen in Hall. Es habe sich dadurch auch der Rücklagenstand deutlich besser entwickelt als veranschlagt. Man sei bei der allgemeinen und Betriebsmittelrücklage mit einer halben Million EUR über dem Plan, detto bei den zweckgebundenen Rücklagen. Von diesen wolle sie die Rücklage von EUR 400.000,- für die Vorsorge für Personalaufwendungen in Hinblick auf die Vorrückungstichtag-Problematik explizit erwähnen. Daraus sollen allfällige Nachzahlungen bedient werden. Die Stadt habe derzeit Schulden von gut EUR 15 Mio., davon seien etwa EUR 14 Mio. Wohnbauförderungsdarlehen für die städtischen Heime und ein paar Wohnhäuser. Es handle sich also um ein durchaus gutes Ergebnis. Die Leasingverpflichtungen seien natürlich ordentlich bedient worden. Und die Tochtergesellschaft „HallAG“ habe es mit ihrer Wirtschaftsweise und konsequenten Betriebsführung dankenswerter Weise ermöglicht, dass die Haftungen der Stadt wieder um EUR 8,4 Mio. reduziert worden seien, womit die Haftungen der Stadt gegenüber der HallAG-Gruppe unter EUR 50 Mio. gesunken seien. Die Stadtgemeinde habe damit einen guten Weg der Konsolidierung der Finanzen eingeschlagen, man stehe gut da und könne sich damit leisten, in Zukunftsinfrastruktur zu investieren. Da werde, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Kinderbildung/-betreuung und das Schulzentrum, eine qualitätsvolle Ausbildung sowie die Verkehrsinfrastruktur in Sinne der Forcierung der Fortbewegung zu Fuß, per Fahrrad und mit dem öffentlichen Personennahverkehr, erwähnt.

Bgm. Posch übergibt den Vorsitz an Vbgm. Nuding.

Vbgm. Nuding schließt sich dem Dank der Bürgermeisterin an gegenüber dem Finanzverwalter und seinem Team und gegenüber den politischen Ausschüssen, die immer geschaut hätten, wie man sparen könne, und auch gegenüber den Abteilungen der Stadtverwaltung, die immer darauf schauen würden, dass der städtische Finanzsäckel nicht zu stark belastet werde. Er wolle aber auch der Bürgermeisterin als

Obfrau des Finanzausschusses danken, die immer gut auf die städtischen Finanzen schaue, welche ja wirklich sehr gut da stünden. Er stelle fest, dass die Auflage der Jahresrechnung 2015 zur allgemeinen Einsicht ordnungsgemäß vom 07. April bis 21. April erfolgt sei. Es seien in dieser Zeit keine Einwendungen eingegangen. Die Jahresrechnung sei dem Überprüfungsausschuss zur Vorprüfung am 06. und 18.04.2016 vorgelegen. Er ersuche nun GR Ilse Stibernitz als Obfrau des Überprüfungsausschusses um ihren Bericht.

GR Stibernitz berichtet wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Hoher Gemeinderat!

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung für die Unterstützung und Bereitstellung aller Unterlagen für den Überprüfungsausschuss bedanken, und auch bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit in der Prüfungssitzung.

Dem Überprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung am 06.04.2016 vorgelegt und diese in der Sitzung vom 18.04.2016 eingehend behandelt.

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung vom 18.4.2016 mehrheitlich (bei einer Enthaltung) die Entlastung der Bürgermeisterin.

Bericht des Überprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2015:

Allgemeine Finanzlage:

Gesamtbudget (OHH und AOHH):

Einnahmen von	41.718.127,05 Euro stehen
Ausgaben von	39.683.975,11 Euro gegenüber.
Gesamtabschluss	2.034.151,94 Euro

Im OHH und AOHH stehen

Einnahmen	44.846.703,82 Euro
Ausgaben	42.911.594,07 Euro

Das ergibt ein administratives Jahresergebnis von 1.935.109,75 Euro

(Siehe Seite 20)

2014 Überschuss	1.417.005,17 Euro
2013 Überschuss	1.533.643,41 Euro
2012 Überschuss	1.384.921,49 Euro
2011 Überschuss	1.345.626,79 Euro

Wir haben 2015 ein Maastricht Ergebnis von + 2.151.783,09 Euro

(Siehe Seite 20)

2014 Maastricht Ergebnis von +	2.055.748,39
2013 Maastricht Ergebnis von +	2.261.551,88 Euro
2012 Maastricht Ergebnis von +	1.934.034,20 Euro
2011 Maastricht Ergebnis von +	1.359.529,06 Euro

Rücklagen:

Der Stand der Rücklagen beträgt am Jahresende 3.054.317,50 Euro.

Unser Rücklagenstand erhöht sich um 463.829,34 Euro

2014	2.590.488,16 Euro
2013	2.514.745,22 Euro
2012	2.185.227,52 Euro
2011	2.304.383,04 Euro

An Beteiligung stehen wertmäßig Euro 207.348,39 zu Buche.

Schuldenstand:

Der Schuldenstand erhöht sich von

15.712.122,51 Euro auf

15.735.649,31 Euro, da wir ein Darlehen zum Ankauf eines Grundstückes aufgenommen haben.

Die Tilgung beträgt 471.035,03 Euro, der Zinsendienst 165.207,76 Euro.

Und wir kommen hiermit auf einen Verschuldungsgrad von 19,21 %. Das ist der beste Wert seit 2008!

2014 Verschuldungsgrad	35,47 %
2013 Verschuldungsgrad	23,35 %
2012 Verschuldungsgrad	28,09 %
2011 Verschuldungsgrad	23,05 %
2008 Verschuldungsgrad	17,29 %

Pro Kopf Verschuldung

2015 kommen wir auf eine Pro Kopf Verschuldung von 1.196,35 EUR/ Kopf (VZ 2014). Das ist der beste Wert seit 2005.

2014	waren es 1.223,39 EUR/Kopf
2013	waren es 1.248,50 EUR/Kopf
2012	waren es 1.302,63 EUR/ Kopf
2011	waren es 1.325,39 Euro/Kopf
2005	waren es 989,22 Euro/ Kopf

Leasingverpflichtungen:

Die Leasingraten

267.099,80 Euro	für die Dr. Posch HS
73.389,52 Euro	für die Tribüne Sportplatz Lend
227.550,22 Euro	für städt. Bauhof und Gärtnerei
40.634,24 Euro	für Postverteilerzentrum

Gesamtleasingraten 608.673,78 Euro

Die laufende Kontrolle und Anpassung der Zinsen wirkt sich hier sehr positiv aus.

Außerordentlichen Haushalt:

2015 werden aus dem Ordentlichen Haushalt an den Außerordentlichen Haushalt Euro 1.700,899,10 zugeführt.

Mit Ausnahme des Ankaufes des Grundstückes über Darlehen, wurden sämtliche Vorhaben des AO HH ohne Einsatz von Rücklagen bedient.

2014	332.156,86 Euro
2013	653.609,67 Euro
2012	838.827,36 Euro
2011	1.116.802,99 Euro

An dieser Stelle sei auch dem Bund und dem Land Tirol für die gewährten Zuschüsse gedankt.

Der Überprüfungsausschuss hat festgestellt, dass sparsam und wirtschaftlich gut gearbeitet wurde. Der Überprüfungsausschuss empfiehlt daher die Entlastung der Bürgermeisterin.“

Vbgm. Nuding bedankt sich für den Bericht und möchte wissen, ob es Fragen an die Bürgermeisterin gibt. Das ist nicht der Fall.

Bgm. Posch verlässt den Sitzungsraum, an ihrer Stelle nimmt GR-Ersatzmitglied Tilg an der Sitzung teil.

ANTRAG:

Für die Jahresrechnung 2015 wird der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

BEGRÜNDUNG:

Nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung 2015 vom 7. bis 21. April 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Finanzverwaltung aufgelegt. Einwendungen sind während dieser Zeit nicht erhoben worden.

Die Jahresrechnung wurde am 6. und 18. April 2016 vom Überprüfungsausschuss gemäß § 111 TGO der Vorprüfung unterzogen. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Somit wird an den Gemeinderat gem. § 108 Abs. 3 TGO seitens des Überprüfungsausschusses der obige Antrag gestellt.

GR Weiler ersucht GR Stibernitz, den Gemeinderäten ihre Unterlage zur Verfügung zu stellen, wie das früher auch der Fall gewesen sei. Es handle sich doch um viele Zahlen, die man dann besser nachlesen könne.

Vbgm. Nuding erwähnt, dass der Bericht in der Niederschrift dieser Sitzung enthalten sein werde.

GR Weiler weist darauf hin, dass bei der konstituierenden Sitzung des Überprüfungsausschusses alle Mitglieder den „Leitfaden für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses“ erhalten hätten. In der zweiten Sitzung des Überprüfungsausschusses hätten alle zu den ihnen zugewiesenen Kapiteln Fragen stellen können, diese seien alle zu ihrer und zu aller Zufriedenheit beantwortet worden,

zahlenmäßig passe sicher alles. Abgesehen davon könne man auch nicht so „auf die Schnelle“ jede einzelne Zahl nachvollziehen, da habe sie vollstes Vertrauen, die Zahlen würden sicher ganz genau passen. In diesem Leitfaden stehe unter „Umfang der Prüfung“, der Überprüfungsausschuss überprüfe die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen auf Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Ihr würden hier verschiedene Sachen fehlen. Man habe vor der Budgeterstellung die Hilfe des Herrn Holzer in Anspruch genommen, der aufgezeigt habe, wo man ein bisschen daneben liege oder sparen könne. Er sei über das Subventionswesen sehr erstaunt gewesen, das er glaublich in ganz Österreich noch nie gesehen habe. Er habe angeraten, hier ein bisschen nachzuschärfen. Das sei knapp vor der Budgeterstellung gewesen, vielleicht habe man deshalb nichts mehr tun können, aber das fehle ihr einfach.

Vbgm. Nuding unterbricht und stellt fest, dass es hier jetzt um die Jahresrechnung 2015 gehe und nicht um die Budgeterstellung 2016.

GR Weiler äußert, das wisse sie. Sie bemängelt, dass bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit - diesbezüglich werde beispielhaft auf den Müllbetrieb verwiesen, wo es immer einen Überschuss gebe, der herausgenommen und irgendwo anders verwendet werde -, das auch nicht ganz in Ordnung sei. Sie habe dem Budget nicht zugestimmt, sie habe sich in der Ausschusssitzung enthalten, und werde sich auch jetzt enthalten. Sie wolle noch einmal darauf hinweisen, dass die Zahlen passen würden. Es sei natürlich in einer neuen Periode auch schwierig gewesen, auch für die Obfrau, der sie dafür alle Achtung ausspreche. Sie sei halt nicht einverstanden. Sie wolle sich auch namens ihrer Fraktion bedanken beim Finanzverwalter, bei den Damen von der Buchhaltung und beim Leiter des Steueramtes.

GR Erbeznik bringt vor, er sei ja neu im Ausschuss und habe sich hier rasch und kurzfristig einlesen müssen. Es sei theoretisch nur eine rechnerisch/sachliche Prüfung möglich gewesen, welche absolut zufriedenstellend gewesen sei. Die Auskünfte von Finanzverwalter Eichler seien rasch, kompetent und klar gewesen. Die Plausibilität erscheine ihm auch gegeben, weshalb er die Entlastung empfehle.

Vbgm. Nuding ist der Ansicht, es sei auch der richtige Weg, dass der Überprüfungsausschuss die rechnerische und sachliche Überprüfung durchführe. Welche Ausgaben für welche Zwecke getätigt würden, entscheide ja der Gemeinderat oder der Stadtrat.

GR Erbeznik antwortet, dass etwa die Sparsamkeit und sachliche Richtigkeit nicht überprüft werden hätten können. Das sei aber auch nicht das Thema gewesen.

StR Tusch möchte dem Gemeinderat gratulieren. Für ihn handle es sich hier um eine Bilanz, und wer eine solche ein bisschen lesen könne, der wisse, welche Verbesserungen sich hier abgespielt hätten. Sicher habe das eine oder andere positiv für die Stadt hereingespielt. Er finde eine vorsichtige Vorgangsweise beim Voranschlag gut. Er hoffe, dass diese Entwicklung so weiter gehe. Auch wenn man von der wirtschaftlichen Lage abhängig sei, sei der Weg der Budgetkonsolidierung in Ordnung.

Vbgm. Nuding bekräftigt, dass der Gemeinderat das gesamthaft zusammengebracht habe. Der Schuldenstand sei oft Thema gewesen, etwa in der Form, man müsse – als „Hausnummer“ – 400 Jahre lang Schulden zurückzahlen. Wenn man die Tilgungsfrequenz fortführe, sei die Stadt in 33 Jahren komplett schuldenfrei. Das klinge zwar lange, sei für eine Stadt aber nicht viel. Die Schulden für das neue Schulzentrum kämen natürlich auch dazu, es sei aber so vorgesehen, dass diese in 25 Jahren und damit innerhalb des Zeitraumes von 33 Jahren auch abbezahlt seien. Man sei hier also auf einem tollen Weg. Man dürfe auch nicht vergessen, dass bei den Rücklagen auch die

Kautionen für die Leasingverträge beinhaltet seien, immerhin EUR 5.637.000,-, und da habe man im Jahr 2015 ja auch EUR 220.000,- zugeführt.

StR Schramm-Skoficz möchte keine „Moral-Finanz-Gegenrede“ halten. Sie gehöre ja dem Überprüfungsausschuss nicht mehr an, und sie wolle die Gelegenheit nutzen, sich beim Amt für zwei Gemeinderatsperioden und damit 12 Jahre Überprüfungsausschuss zu bedanken. Finanzverwalter Eichler möge dies bitte an seine KollegInnen weitergeben. Die Zusammenarbeit sei spannend gewesen. Sie habe sich jetzt, wo Vbgm. Nuding referiert habe, zurückhalten müssen, etwas zu sagen, aber sie werde nichts sagen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt und damit der Bürgermeisterin hinsichtlich des Rechnungsabschlusses 2015 die Entlastung erteilt.

Bgm. Posch betritt wieder die Ratsstube, Vbgm. Nuding teilt ihr die Entlastung durch den Gemeinderat mit und gratuliert diesbezüglich.

Bgm. Posch bedankt sich beim Gemeinderat und übernimmt wieder den Vorsitz, GR-Ersatzmitglied Tilg nimmt nicht mehr an der Sitzung teil.

zu 8. Vereinbarung für die Neuerrichtung einer Haltestelle im Stadtgebiet von Hall in Tirol (KG Heiligkeuz II) mit der Haltestellenbezeichnung „Hall-Thaur“ in Bahn km 68,5 (-68,8) der ÖBB Strecke Wörgl - Innsbruck

ANTRAG:

Mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und dem Verkehrsverbund Tirol GesmbH wird eine „Vereinbarung für die Neuerrichtung einer Haltestelle im Stadtgebiet von Hall in Tirol (KG Heiligkeuz II) mit der Haltestellenbezeichnung „Hall-Thaur“ in Bahn km 68,5 (-68,8) der ÖBB Strecke Wörgl – Innsbruck“ abgeschlossen.

BEGRÜNDUNG:

Mit dem Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung soll die Neuerrichtung einer S-Bahn Haltestelle im Stadtgebiet von Hall in Tirol mit der Haltestellenbezeichnung „Hall-Thaur“ zwischen den Vertragspartnern geregelt werden. Die Vereinbarung umfasst die Rechte und Pflichten der Vertragspartner wobei die Errichtungskosten und Planungskosten zu 100% vom VTG und der ÖBB getragen werden.

Die Reinigung, der Winterdienst und die Wartung der Beleuchtung werden in einem jährlichen Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 5.373,06 zuzüglich Wertsicherung gemäß Verbraucherindex, von der Stadtgemeinde Hall in Tirol an die ÖBB abgegolten.

Die Errichtung der Haltestelle erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung über die Planung, des nahverkehrsgerechten Ausbaues der Eisenbahninfrastruktur im Großraum Innsbruck, abschlossen am 06.12.2013 zwischen der Republik Österreich, dem Land Tirol, der Landeshauptstadt Innsbruck, der Stadtgemeinde Hall in Tirol, der Verkehrsverbund Tirol GesmbH und der ÖBB-Infrastruktur AG.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Für die Reinigung, den Winterdienst und Wartung der Beleuchtung wird ein jährlicher Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 5.373,06 zuzüglich Wertsicherung gemäß Verbraucherindex, von der Stadtgemeinde Hall in Tirol an die ÖBB ausgezahlt. Dieser Betrag ist jährlich bis zum 31. Januar fällig, beginnend mit dem 31.01.2018.

Die Stromkosten für die Anlage werden direkt mit dem Netzbetreiber (TINETZ) abgerechnet.

Bgm. Posch führt aus, dass man damals im Stadtrat den Grundsatzbeschluss gefasst habe, sich an diesem Projekt der ÖBB mit dem VVT betreffend S-Bahn-Haltestellen in Innsbruck und in Hall zu beteiligen. Das sei schon vor einigen Jahren gewesen, und jetzt liege endlich der erste Ausführungsschritt vor und zwar in Form dieser Vorlage, wo die Bahn und der VVT vereinbaren, diese Haltestelle zu errichten. Das benötige einen Vertrag mit der Standortgemeinde. Die Verpflichtungen der Stadt Hall würden sich darauf beziehen, dass diese für die Reinigung und Wartung des Haltestellenbereiches aufzukommen habe, wobei diese Pflicht an die Bahn „retourbeauftragt“ werden könnte, wofür nach derzeitigem Stand rund EUR 5.800,- pro Jahr zu bezahlen seien. Weiters sei diese Haltestelle öffentlich zugänglich zu machen, das gelinge auf der Nordseite durch bestehendes Grundeigentum leicht. Auf der Südseite gebe es einen privaten Grundbesitzer, wo die Zugänglichkeit mit einer Unterführung bereits geregelt sei. Die darüber hinaus erforderlichen Flächen seien in Verhandlung, die Einräumung dieser Dienstbarkeit sei absehbar. Das sei ein Riesenschritt in Richtung Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der doch sehr erfolgreichen S-Bahn-Strecke mit dem engen Takt, der ein gutes Angebot und Anreiz zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel biete. Sie beantrage, dieser Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen. Man habe dies erst am letzten Freitag von den ÖBB bekommen und am letzten Montag im Ausschuss behandelt. Diese Haltestelle im Gewerbegebiet von Hall sei ein großer Fortschritt, auch in Hinblick auf die hunderten Mitarbeiter in diesem Bereich. Sie ersuche um Zustimmung, damit heuer noch seitens der ÖBB der Baubeginn erfolgen könne.

StR Schramm-Skoficz spricht sich generell dafür aus, aber man habe im Ausschuss auch gesagt, dass es diese angesprochene Dienstbarkeit noch nicht gebe, und der diesbezüglich eingefügte Satz in der Vereinbarung sei ihr zu wenig. Sie habe schon Bedenken, wenn diese Dienstbarkeit dann nicht erreicht werde, dann könne diese Haltestelle nicht errichtet werden. Es gebe den Grundsatzbeschluss, und sie sehe jetzt nicht die Notwendigkeit für diesen Beschluss, sie wolle so einen Vertrag erst unterschreiben, wenn die Dienstbarkeit gegeben sei. So sehr sie dieses Vorhaben auch unterstütze, so tue es ihr auch leid, dass sie nicht zustimmen könne, solange die Dienstbarkeit nicht eingeräumt sei.

Bgm. Posch äußert ihr Bedauern, wenn die Grünen-Stadträtin dem Ausbau des S-Bahn-Verkehrs in Hall nicht zustimmen könne, man könne sie natürlich auch gerne von der Unterschriftenleistung entbinden. Sie könne die Adaptierungen - die vom bewährten Rechtsreferat ausverhandelt und ausformuliert worden seien, obwohl österreichweit ansonsten wahrscheinlich mit einheitlichen Vertragsmuster vorgegangen werde -, und diesen Beschluss mit reinem Gewissen dem Gemeinderat empfehlen.

GR Niedrist kann diesen Optimismus nicht teilen. Er könne dieser Vereinbarung an sich nicht zustimmen. Die Vorgangsweise sei hier wieder nicht verständlich. Man habe derzeit von Süden keinen Zugang zu dieser Haltestelle. Jetzt zu sagen, man baue diese Haltestelle, beinhalte zwei Problempunkte. Einerseits habe man den Zugang noch nicht, und im Vertrag stehe nichts anderes, als dass die Stadt darüber verhandle. Der zweite Punkt sei ein wirtschaftlicher und taktischer Punkt. Wenn er derjenige wäre, der die

Dienstbarkeit gewährleisten solle, würde er sich nach Vertragsunterfertigung durch die Stadt zurücklehnen und dafür ein horrendes Geld verlangen, weil die Stadt ja ausdrücklich auf diese Dienstbarkeit angewiesen sei. Das sei für ihn eine nicht nachvollziehbare, wirtschaftlich nicht tragbare Vorgangsweise. In rechtlicher Hinsicht stehe nur in der Vereinbarung, dass man in Verhandlungen sei mit dem Grundeigentümer. Da habe sich für ihn seit dem Finanzausschuss nichts verbessert. Ein weiterer Punkt sei, dass die Situation mit dem Park & Ride-Parkplatz immer noch nicht geklärt sei. Er wolle nicht verhehlen, dass er nicht unbedingt ein Fan dieser Haltestelle sei, aber der Gemeinderat habe sich schon mehrheitlich dafür entschlossen. Es sei ein unausgegorenes Projekt, man habe eine Haltestelle, man habe aber die Infrastruktur nicht und man habe nicht einmal einen Zugang von Süden. Er sehe nicht ein, warum dies jetzt beschlossen werden sollte. Das sei, wie wenn er auf einem Grund bauen würde, der ihm nicht gehöre.

Bgm. Posch möchte neuerlich darauf hinweisen, dass mit dem Bau der Haltestelle erst begonnen werden könne, wenn die Dienstbarkeit und damit der Zugang von der Südseite gewährleistet seien. Das sei im Ausschuss ausführlich erörtert worden. Es sei ihr natürlich klar, dass man das jetzt breit darstellen wolle, aber ihr sei vorrangig, dass diese Haltestelle heuer noch in Bau gehen könne, weshalb sich der Gemeinderat heute dazu entschließen müsse, ansonsten der Bauzeitplan nicht eingehalten werden könne. Es wäre ihr auch lieber, wenn die ÖBB Unterlagen früher bereitstellen könne, das liege aber nicht an der Stadt. Man sei schon lange in Verhandlungen. Es läge in der Verantwortung der Stadt, diese Haltestelle möglich zu machen. Wenn der Park & Ride-Parkplatz angesprochen worden sei, so sei dieser ohne Haltestelle natürlich auch nicht notwendig.

StR Tusch äußert sein Bedauern, wenn GR Niedrist heute sehr traurig aus dieser Sitzung hinausgehe, weil dieser heute schon sehr oft gesagt habe, er habe keine Freude. Er jedoch habe sehr wohl eine Freude, wenn an dieser Stelle eine S-Bahn-Haltestelle komme. Das sei ein ganz wichtiger Schritt Richtung öffentlicher Verkehr. Wenn das heute nicht beschlossen werde, werde das bei den ÖBB dann halt länger dauern, ohne dass dann etwas anderes herauskäme.

StR Schramm-Skoficz versteht nicht, warum dies nun so dringend zu unterschreiben sei, zumal man einen Grundsatzbeschluss gefasst habe, den sie ja mitgetragen hätten. Sie verstehe das nicht, da die Dienstbarkeit noch nicht gegeben sei, von der alles abhängt. Zuerst die Dienstbarkeit unterschreiben und dann den Vertrag, wäre die richtige Lösung, und es gebe ohnehin erst dann einen Baubeginn. Das könnte man im Gemeinderat entsprechend beschließen.

Auf Einladung von Bgm. Posch berichtet Bauamtsleiter Ing. Angerer, dass bei den ÖBB sehr lange Vorlaufzeiten erforderlich seien. So habe die ÖBB die Gleiszeiten, zu denen sich die Züge auf den Gleisen bewegen, auf Jahre hinaus vermietet. Jeder Eingriff in dieses sehr filigrane Netzwerk müsse auf ein Jahr vorausgeplant werden, um Veränderungen durchführen zu können. Darum sei jetzt dieser Beschluss notwendig, um heuer noch mit den Vorarbeiten zu dieser Haltestelle beginnen zu können, ansonsten sich der Baubeginn weit in das nächste Jahr hinein verschieben würde - wenn dieser überhaupt nächstes Jahr erfolgen könne. Es gebe also bei den ÖBB bestehende Vertragswerke, in die eingegriffen werden müsste. Die Servitutserweiterung auf der Südseite betreffend stünden die ÖBB in engen Verhandlungen mit dem Grundeigentümer, zumal die ÖBB für den Ausbau südseitig Flächen benötigen würden. Diese Gespräche seien sehr weit fortgeschritten, und in diesem Zusammenhang gehe es auch um die erwähnte Servitutserweiterung. Die bestehende Servitut müsste um ein paar Meter zum südseitigen Eingang des Bahnsteiges erweitert werden. Diese Verhandlungen seien zwar weit fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Deshalb sei es erforderlich, den Beschluss heute im Gemeinderat zu fassen und parallel die

Verhandlungen zu führen, zumal man sich nichts vergebte. Wenn man die Servitutserweiterung betreffend zu keiner Lösung komme, sei die gegenständliche Haltestelle gestorben, weil kein südseitiger Zugang möglich wäre.

GR Niedrist versteht das trotzdem nicht - die Verhandlungen seien weit fortgeschritten, und es bestehe keine rechtlich gesicherte Position. Dass, wenn es die Dienstbarkeit nicht gebe, es den Vertrag nicht gebe, stehe im Vertrag nicht drin. Im Vertrag stehe, die Haltestelle werde errichtet, die Stadt trage zur Erhaltung bei, und es werde auf die Verhandlungen betreffend die Dienstbarkeit verwiesen. Es stehe nicht als auflösende Bedingung in dem Vertrag, dass dieser „null und nichtig“ sei, wenn man die Dienstbarkeit nicht erhalte. Und auch keine aufschiebende Bedingung, dass der Vertrag erst mit Erlangen der Dienstbarkeit in Kraft trete. Auf so einer Grundlage könne er keine Vertragsunterfertigung empfehlen.

Vbgm. Tscherner befürwortet die Haltestelle grundsätzlich, möchte aber wissen, ob es eine Prognose gebe, wieviele Menschen diese dann frequentieren würden.

Ing. Angerer bestätigt, dass vom Planungsbüro im Zuge der Planungen Erhebungen betreffend Radfahrer- und Fußgängerbenützer durchgeführt worden seien, nach denen diese Haltestelle auch dimensioniert sei. Auf Frage von Vbgm. Tscherner bejaht Ing. Angerer, dass diese Unterlagen im Bauamt eingesehen werden könnten.

Die Frage von Vbgm. Tscherner, ob die Stadt Baukosten treffen würden, wird von Bgm. Posch verneint. Die Fragen von Vbgm. Tscherner, ob angedacht sei, bezüglich der Park & Ride-Anlage mit der Gemeinde Thaur eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, da diese von deren BürgerInnen sicherlich auch benützt würde, und ob es diesbezüglich schon Gespräche gegeben habe, werden von Bgm. Posch bejaht.

Auf die Frage von Vbgm. Tscherner, ob die Gemeinde Thaur von der gegenständlichen Vereinbarung wüsste, beziehungsweise der dortige Gemeinderat auch über eine Unterzeichnung zu beschließen habe, antwortet Bgm. Posch, dass die Bahn und der VVT derartige Verträge jeweils mit der Standortgemeinde abschließen würden. Die Aufteilung der Kosten für einen Park & Ride-Platz auf die präsumtiven Nutzer sei dann Angelegenheit der Standortgemeinde, das müsse also die Standortgemeinde mit den anderen Gemeinden vereinbaren. Bezüglich der Planungskosten sei eine derartige Vereinbarung abgeschlossen worden, bezüglich der Herstellungskosten müsse dann eine neue Vereinbarung getroffen werden. Dieses Thema sei mit Thaur und den anderen Gemeinden in Verhandlung, wie dies auch bei der Park & Ride-Anlage am Haller Bahnhof gemacht worden sei.

Die Frage von StR Partl, ob die ÖBB diese Haltestelle verpflichtend bauen müssten, wird von Bgm. Posch verneint. StR Partl erachtet es als ungeschickt, dann die Vereinbarung nicht zu unterzeichnen. Der erwähnte Grundsatzbeschluss zeige ja nur das Wollen der Stadt, bewirke aber nicht, dass die Bahn das dann auch machen müsse.

Bgm. Posch bekräftigt, dass im Grundsatzbeschluss enthalten sei, dass für die Umsetzung weitere Beschlüsse benötigt würden.

GR Schiffner kann sich erinnern, dass in der letzten Gemeinderatsperiode alle Fraktionen bezüglich des Verkehrs immer gesagt hätten, es müsse etwas gemacht werden, und zwar schnell. Dann habe man mit zig Verkehrsexperten zig Verkehrslösungen diskutiert, bis man zur „Spange Ost“ gekommen sei, die dann abgelehnt worden sei. Dann sei die Bürgermeisterin in der letzten Gemeinderatsperiode mehrfach aufgefordert worden, sie müsse jetzt etwas tun, man gehe im Verkehr unter. Damals habe man gesagt, man müsse erstens den öffentlichen Personenverkehr anpacken, weil dies am schnellsten gehe, und man werde dann mit weiteren Verkehrsplanern weiter versuchen, ein neues Projekt zu verwirklichen, dass der Verkehr besser abfließen könne. Gerade StR

Schramm-Skoficz habe immer gesagt, dass für sie die „Öffis“ vor dem Individualverkehr vorrangig wären, weil das so wichtig sei. Und es sei auch immer auf die Dringlichkeit hingewiesen worden. Jetzt plötzlich höre man, dass es gar nicht eile, sondern man doch noch ein paar Jahre Zeit habe. Und wenn man die Abläufe bei den ÖBB kenne, dann werde nicht 2016 mit dem Bau begonnen, und wahrscheinlich auch nicht 2017, sondern wahrscheinlich erst 2018. Da draußen sei Gewerbegebiet, und er sei bei überschlagsmäßiger Berechnung auf rund 2000 Arbeitsplätze gekommen, die alle fußläufig mit dieser Haltestelle erreichbar wären. Wenn man diese 2000 Leute zum Aufstieg auf dieses öffentliche Verkehrsmittel bringen könnte, dann werde das in Hall wohl zu einer Entlastung führen. Das sei Verantwortung des Gemeinderates, und StR Schramm-Skoficz sei für ihn da die Erste: Sie habe immer Radwege eingefordert und lehne dann den Radweg ab. Auch wenn dies nicht der beste Radweg sei, sei es immer noch die bessere Lösung, als gar keinen Radweg zu machen, da würden sie sich wohl einig sein. Und hier sei es genauso: Da gebe es sicher auch eine elegantere Lösung, da müsse man halt Zeit dafür haben. Aus seiner Sicht seien alle notwendigen Parameter aufgestellt, und man müsse das beschließen, damit 2016 damit begonnen werde könne. Gemeinderat sein heiße Verantwortung zu übernehmen, dann werde man sich aber dafür auch einmal entscheiden müssen.

StR Schramm-Skoficz kontert, dass sie natürlich für den Ausbau sei und sie auch den Grundsatzbeschluss mitgetragen und sich darüber gefreut hätten. Aber wenn sie ein Haus baue und keine Zufahrt habe, dann werde sie sich zunächst um die Zufahrt kümmern müssen und dann weiter schauen. Natürlich würden sie wollen, dass dies jetzt so schnell wie möglich geschehe. Sie sehe aber das Problem nicht, weil die ÖBB ohne Dienstbarkeit sowieso nicht weitermachen könnten. Wenn die Dienstbarkeit vorläge, könnte der Gemeinderat sofort den Vertrag beschließen. Das eine schließe das andere nicht aus.

Bgm. Posch sieht bei StR Schramm-Skoficz einen optimistischen Zugang zu den Verhandlungen mit den ÖBB. Die Situation mit den ÖBB als Verhandlungspartner habe sich in den letzten Jahren zwar deutlich verbessert, aber es laufe nicht so, dass man sagen könne, „das und das wolle man“, und „das solle die ÖBB machen“, so laufe es nicht. Die ÖBB hätten immerhin ein weltweit angebundenes Netz auch zu betreuen.

StR Mimm wendet ein, dass die ÖBB genau wissen würden, was sie wollten, und man sich da nichts vormachen müsse. Die andere Geschichte laufe nach dem Eisenbahnrecht: Wenn die Haltestelle nicht frei bedienbar sei, dann werde sie auch nicht bewilligt. Wenn man also diese Zulaufwege nicht ebnen könne im Vorfeld, dann gebe es auch keine Haltestelle, weil diese nicht bewilligt würde.

Ing. Angerer äußert sich noch zu den finanziellen Mitteln: Die Baukosten würden die Stadt nicht belasten, die finanziellen Mittel dafür seien heuer aber bei der Bahn eingetaktet. Wenn man heute nicht zu diesen Beschluss käme und sich das Projekt auf nächstes Jahr verschieben sollte, sei nicht gesichert, ob im nächsten Jahr die finanziellen Mittel auch noch zur Verfügung stünden.

Bgm. Posch sieht also gute Gründe, warum sie diese Angelegenheit heute dem Gemeinderat vorlege, auch wenn die Unterlagen sehr kurzfristig eingelangt seien, um eben im Sinne der Sache voranzukommen.

StR Schramm-Skoficz macht den Vorschlag, in das Vertragswerk einen Satz einzufügen, dass der Vertrag hinfällig sei, sollte die Dienstbarkeit nicht zustandekommen.

Bgm. Posch ist der Ansicht, dass dies faktisch ohnehin so sei, was von GR Niedrist strikt in Abrede gestellt wird. Bgm. Posch äußert, dass die Bahn die Haltestelle ohne südseitigen Zugang ohnehin nicht bauen würde, woraufhin GR Niedrist die Meinung äußert, dass die ÖBB diese Bestimmung dann ja auch leicht in den Vertrag aufnehmen könnten.

VbGm. Tscherner bezieht sich darauf, dass die Bahn offenbar heuer finanzielle Mittel für den Bau vorgesehen habe. Dann gebe es ja Baukosten, und warum wisse man dann nicht, was der Anteil der Stadt sei?

Bgm. Posch wiederholt, dass die Stadt kein Anteil an den Baukosten treffen würde.

Ing. Angerer weist darauf hin, dass die Errichtungskosten dieser Haltestelle zu 80% auf die ÖBB und zu 20% auf den VVT aufgeteilt würden. Die Stadtgemeinde Hall werde nur mit den Wartungskosten wie Schneeräumung, Reinigung und dergleichen belastet, aber nicht mit den Baukosten.

VbGm. Tscherner entschuldigt sich, er habe das falsch verstanden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (davon eine Enthaltung) mehrheitlich genehmigt.

zu 9. Ankauf Objekt Wallpachgasse 5

Bgm. Posch führt einleitend aus, dass sie einen Brief des Tourismusverbandes bekommen habe, in dem man der Stadtgemeinde für das Interesse am Erwerb der Liegenschaft Wallpachgasse 5 danke und mitteile, dass das Angebot nicht den höchsten gebotenen Kaufpreis erreicht habe und die Liegenschaft an einen anderen Mitbieter veräußert werde. Bgm. Posch setzt die gegenständliche Angelegenheit von der Tagesordnung ab, weil es nichts zu erledigen gibt.

zu 10. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

zu 10.1. Liegenschaftstransaktionen der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH 1. Gst.Nr. .237, Schmiedgasse 7a - Abtretung von Anteilen

ANTRAG:

Der vom Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG beschlossenen Abtretung einer Teilfläche von 186/508 Anteilen aus Gst .237/2, EZ 2084, KG Hall zum Preis von € 100.000,-- an DI Werner Jud und Angehörige, Hall in Tirol, wird zugestimmt.

BEGRÜNDUNG:

Herr DI Werner Jud, ehemaliger Landeskonservator von Tirol, möchte zusammen mit seiner Tochter und deren Ehemann am o.a. Standort eine Frühstückspension errichten. Zu diesem Zweck würde er die Einheiten im generalsanierungsbedürftigen Gebäude (weitere Eigentümer sind neben der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH noch die Stadtgemeinde Hall und die Messerschmitt-Stiftung) erwerben und nach fachmännischer Restaurierung als Bed & Breakfast-Betrieb führen. Bedingt durch die Einsturzgefährdung

(vgl. statisches Gutachten) belaufen sich die geschätzten Erstmaßnahmekosten auf rd. € 60.000,--. Bei einem Verkauf könnte sich die Hall AG den auf sie entfallenden Anteil von rd. € 20.000,-- ersparen. Der relevante Gegenwert beträgt somit rd. € 120.000,-- bei einem bestehenden Buchwert von € 85.013,37.

Neben dem wirtschaftlichen Vorteil wäre die Sanierung durch einen Fachmann für alte Bausubstanzen, die Errichtung eines Gewerbebetriebes mit bis zu 5 Ganzjahresarbeitsplätzen und die Aufwertung des Unteren Stadtplatzes positiv zu betrachten.

Da für die Durchführung dieser Transaktionen gemäß § 7 Abs. 7.6. lit. d des Gesellschaftsvertrages der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung sowie Retournierung des unterfertigten Umlaufbeschlusses ersucht.

GR Niedrist meldet sich zu Wort. Es handle sich hier um ein Gebäude in der Schmidgasse, das teilweise im Eigentum der Stadtgemeinde stehe, teilweise im Eigentum der Stadt Hall Immobilien GmbH. Er wolle wissen, ob es eine Überlegung gegeben habe, das von der Stadt bzw. von der Immobilien GmbH sanieren zu lassen und erst danach zu verkaufen.

Bgm. Posch antwortet, dass die Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaftsanteile die Sanierungskosten angeschätzt und berechnet habe, was das koste. Die Empfehlung sei die Veräußerung, weil dies für den Liegenschaftseigentümer die günstigere Variante sei. Das habe der Aufsichtsrat auch so befunden.

GR Niedrist äußert sein Missfallen über die Ausführungen in der Begründung des gegenständlichen Antrages, dass man davon ausgehe, dass EUR 20.000,- an Kosten gespart würden, die ansonsten zu investieren wären. Das könne aber nicht eins zu eins als Gegenwert gerechnet werden, da er davon ausgehe, dass die Wertschöpfung, wenn er in ein Gebäude EUR 20.000,- investiere, dann eine höhere sei. Er würde gerne wissen, ob man sich da einmal mit einem Immobilienreuhändler zusammengesetzt habe betreffend Sanierung und darauffolgende Veräußerung.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass einmal der Gemeinderat befunden habe, dass derartige Angelegenheiten von der HallAG selbstständig zu erledigen seien und die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen sei. Die HallAG habe die höchste Kompetenz betreffend Liegenschaftsverwaltung nicht nur hinsichtlich eigener, sondern auch jener Liegenschaften der Stadtgemeinde. So etwas werde präzise vor- und bestens aufbereitet dem Aufsichtsrat vorgelegt, in dem alle Fraktionen vertreten seien. Sie sei der Meinung, dass diese Angelegenheit vom Gemeinderat somit auch bestens befürwortet werden könne.

Auf Einladung von Bgm. Posch führt der anwesende Vorstandsvorsitzende der Stadt Hall Beteiligungs AG, Herr Mag. Christian Holzknicht, aus, dass dieser Sanierungsanteil von EUR 20.000,- lediglich die statische Sanierung betreffe, da sei dann ansonsten überhaupt nichts passiert. Man verhindere dadurch, dass das Gebäude einstürze. Wer das statische Gutachten angeschaut habe, welches den Unterlagen beigegeben sei, sehe, dass die Bausubstanz entsprechend marode sei. Und zweitens seien nicht nur die Stadt und die Stadt Hall Immobilien GmbH, sondern auch die Messerschmitt-Stiftung Eigentümer. Es sei also auch dadurch etwas komplizierter. Und drittens sei es Teil der Immobilienstrategie, sich überall dort, wo man nicht selber entscheiden könne, was mit dem Gebäude geschehe, weil man auf andere Anteilsinhaber angewiesen sei, zurückzuziehen und dadurch im Gegenstandsfall eine baufällige Bausubstanz aus dem Verantwortungsbereich herauszugeben. Zusätzlich könne dadurch die Möglichkeit

geschaffen werden, dass an diesem Standort eine Belebung stattfindet und eine wirtschaftliche Nachnutzung des derzeit nicht genutzten Leerstandes folgen könne. Man habe sich nicht mit einem anderen Immobilienreuhändler zusammengesetzt, weil man der Meinung sei, das über die eigene Immobilienverwaltung sehr gut zu können und auch die Immobilientransaktionen der Vergangenheit bewiesen hätten, in der Lage zu sein, in der Stadt Immobilienbewirtschaftung durchzuführen.

StR Faserl ist nicht der Meinung, dass die Stadt Hall, die Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH und die Messerschmitt-Stiftung mehr lukrieren könnten, wenn sie die Sanierung selbst durchführen würden. Er verfüge über die Kostenschätzung für die statische Sanierung, das seien in Summe EUR 60.000,-. Das sei dann nur die statische Sanierung. Er müsse jeden Unternehmer bewundern, der so ein Risiko eingehe, den Platz belebe und dadurch Infrastruktur schaffe. Er könne dem nur zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

zu 11. Regio-Bus: Verlustverteilvertrag mit Regio-Gemeinden

ANTRAG:

Der in der Anlage enthaltene Entwurf „Vertrag zur Verlustbeteiligung zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol einerseits und den Gemeinden Absam, Gnadewald und Mils andererseits“ sowie dessen Abschluss werden genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Im Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol am 07.07.2015 wurde die Genehmigung für den Abschluss des „Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung mit dem VVT“, abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Tirol GmbH und der Stadtgemeinde Hall in Tirol, genehmigt.

Gemäß dem GR-Beschluss vom 07.07.2015 *„... wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit ein detaillierter Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.“* Dieser Vorgabe des Gemeinderats wird durch den in der Zwischenzeit bereits mit den Gemeinden Absam, Gnadewald und Mils vorabgestimmten Vertragsentwurf entsprochen.

Mit der gegenständlichen „Vereinbarung zur Verlustbeteiligung“ verpflichten sich die Gemeinden Absam, Gnadewald und Mils gegenüber der Stadtgemeinde Hall in Tirol einen Beitrag zu dem mit der VTG abgeschlossenen Vertrag zur Verlustabdeckung zu leisten. Für die Berechnung des von den Gemeinden Absam, Gnadewald und Mils jeweils zu tragenden Anteils wurden einvernehmlich Prozentschlüssel des anteiligen Verkehrs am gesamten Verkehr festgelegt, die in weiterer Folge zur Festsetzung eines von den Gemeinden Absam, Gnadewald und Mils zu tragenden jährlichen Pauschalbetrages herangezogen werden.

Die jährlichen Pauschalbeträge betragen für die beteiligten Gemeinden wie folgt:

Gemeinde Absam	jährlicher Pauschalbetrag	€ 19.700,--
Gemeinde Gnadewald	jährlicher Pauschalbetrag	€ 6.000,--
Gemeinde Mils	jährlicher Pauschalbetrag	€ 3.500,--

Der verbleibende Anteil am gesamten Verkehr in Höhe von ca. 87% - dies entspricht einem Restbetrag von ca. € 194.800,-- - wird von der Stadtgemeinde Hall in Tirol getragen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. Auflassung einer Teilfläche der öffentlichen Straße, Gst 515/7 (Tiergarten), KG Hall

ANTRAG:

Die in der Planurkunde des Vermessungsbüros DI Heinz Ebenbichler vom 11.01.2016, GZl. 13998/13T, dargestellte Teilfläche „2“ der öffentlichen Straße „Tiergarten“ mit der Grundstückszahl 515/7, KG Hall, im Ausmaß von insgesamt 3 m² wird als Gemeindestraße aufgelassen, da sie keine Verkehrsbedeutung nach § 13 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz mehr hat. Weiters wird die Widmung des Gemeingebrauchs gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der Beschlussfassung des Stadtrates vom 18.02.2016, der eine Vereinbarung mit den Eheleuten Mag. Gsaller zugrunde liegt, wird eine Teilfläche von 3 m² aus der öffentlichen Straße Gst 515/7 an die Eheleute Mag. Gsaller gemäß den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz abgetreten.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses muss die gegenständliche Teilfläche der öffentlichen Straße Gst 515/7 im Ausmaß von insgesamt 3 m² aufgelassen werden, da ihr keine Verkehrsbedeutung nach dem Tiroler Straßengesetz mehr zukommt.

Des Weiteren ist es notwendig, die Widmung des Teilstückes als Gemeingebrauch gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufzuheben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

TOP 14. wird vorgezogen:

zu 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

14.1.

Bgm. Posch berichtet von der **Alpenradtour** vom 29.05. bis zum 06.06. Am 01.06 gehe diese Tour von Wattens über Hall nach Innsbruck. Sie wolle auf diesem Weg die Gemeinderäte davon in Kenntnis setzen, dass man am 01.06 diese Radtour auch begleiten könne. Veranstalter sei die Tirol Werbung.

14.2.

Bgm. Posch möchte etwas zur Kenntnis bringen, was sie heute Nachmittag überraschenderweise zugestellt bekommen habe, um 17:18 Uhr. Der Verkehrsverbund Tirol werde am nächsten Tag eine Pressekonferenz machen mit dem Inhalt, dass ab 02.05.2016 die **Verkehrslinien in der Region neue Bezeichnungen** bekämen. Den Busbenutzern würde dies durchgegeben, die anderen würden sich mit den neuen Bezeichnungen anfreunden müssen, die Linie D heiße demnach künftig 501, E werde zu 502, der 4er zu 504, etc. Die Kundenfreundlichkeit dieser Maßnahme bleibe dahingestellt, man werde zeitlich jedoch nicht mehr in der Lage sein, das rechtzeitig in der Stadtzeitung zu veröffentlichen.

14.3.

StR Mimm berichtet von einer Fahrt mit dem öffentlichen Bus nach Innsbruck. Er sei beim Kurhaus in die Linie 4 eingestiegen, beim ersten „4er“ sei er falsch gewesen, der habe gesagt, er fahre die andere Runde. Dann sei er diese Tour – hinunter zum Bahnhof, dann wieder herauf, dann wieder geradeaus – gefahren. Mittlerweile hätten sich ja zahlreiche Fragen von Benützern hinsichtlich dieser **neuen Linienführung** ergeben, die damit absolut nicht einverstanden seien, und vor allem nicht mit dem Zeittakt. Das sei ja schon öfter diskutiert worden. Die Bürgermeisterin habe dabei gesagt, sie sei im Gespräch mit dem VVT und es werde wahrscheinlich Änderungen geben. Werde es nun Änderungen geben, gehe man dann auf diese zahlreichen Beschwerden ein, wolle man versuchen diese Linienführung doch anders, nämlich kundenfreundlicher, zu gestalten?

Bgm. Posch antwortet, dass dies auch ihr großer Wunsch wäre. Die Gespräche bisher hätten gelaftet, eine Änderung sei nur mit dem nächsten Fahrplanwechsel möglich. Gewundert habe sie sich auch, weil man von einer vom VVT kommunizierten Linienführung ausgegangen sei, die aber dann anders geworden sei, dies mit dem Hinweis auf die Behörde, dass der Bus eine Kurve nicht schaffen könne, so in der Art. Sie sei angesichts fast täglicher Rückmeldungen aus der Bevölkerung froh, dass sie auch die Haller Sozialdemokratie und wahrscheinlich auch die anderen Gemeinderatsfraktionen hinter sich habe, und man damit stark beim VVT vorstellig werden könne. Es wäre wahrscheinlich gut, sich einmal gemeinsam bezüglich des Fahrplans und der Linienführung zusammzusetzen und zu schauen, was der Wunsch der Stadt Hall wäre, und wie man das mit der Region verknüpfen könnte. Sie denke, gemeinsam werde es gelingen, diese Anliegen beim VVT so zu deponieren, dass man für die Stadt und ihre Nutzer eine bessere als die jetzige Lösung erzielen werde können.

Auf den Vorschlag von StR Mimm, vielleicht wieder einmal eine Abfrage zu machen und die Benutzer der Verkehrsmittel einzubeziehen, allenfalls mit Hilfe der Stadtzeitung, antwortet Bgm. Posch, dass das aus ihrer Sicht Aufgabe des Verkehrsverbundes Tirol wäre.

StR Mimm weist darauf hin, dass die Stadt ja hineinzahle und überwiegend HallerInnen das nutzen würden. Diese Beschwerden würden ja immer unterschiedlich verteilt. Vielleicht könnte man einmal die Fleißaufgabe machen, dass die Stadt dem VVT sagen könnte, dass etwa da der Knoten sei oder etwa es dort an etwas fehle. Es gebe auch Meinungen, dass es widersinnig sei, den Bahnhof anzufahren, weil dieser ohnehin nicht so stark frequentiert sei, die vorherige Haltestelle sei besser gewesen. Das seien Angelegenheiten, wo man den Kunden befragen müsste, und nicht nur vom stillen Kämmerlein aus gestalten. Der Kunde beziehungsweise Benutzer gehöre mit einbezogen.

Bgm. Posch stimmt der letzten Aussage zu. Allerdings sei die Anbindung des Bahnhofes bereits ein Anliegen unter Bürgermeister Vonmetz gewesen, und das sei aus dieser Stube heraus gekommen. Offenbar komme das aber beim Nutzer nicht so an, wie damals angenommen. Sie vermisse auch nach wie vor einen lesbaren Liniennetzplan, den sie im Jänner beim VVT angefordert habe. Ein leicht lesbarer Liniennetzplan sei bislang noch nicht eingetroffen.

14.4.

Ersatz-Gemeinderat Zechberger bringt vor, in der Gemeinderatssitzung vom 02.02.2016 habe Vbgm. Nuding gesagt, dass die **Frau Inspektorin Dr. Handle** eingeladen worden sei zum **Thema Inklusion**, und er wolle wissen, ob es da schon einen Termin gebe. Er sei ja damals von Vbgm. Nuding sehr gelobt worden für sein Engagement hinsichtlich inklusiven Bildung.

Vbgm. Nuding antwortet, dass Frau Landesschulinspektorin Dr. Handle bereits an einer Sitzung des Schulzentrum-Ausschusses teilgenommen habe. Sie habe sich die Planung angeschaut und diese für sehr gut befunden, habe einige Änderungen vorgeschlagen gerade bei den Nasszellen und Behinderten-WC, auch hinsichtlich der Einrichtung dieser WC. Herausgekommen sei auch, dass sich die Schule, wie sie jetzt geplant sei, zu hundert Prozent ohne Umbau für die Inklusion eigne. Sie könne sofort als Inklusionsschule dienen.

Gemeinderat-Ersatzmitglied Zechberger äußert, er wisse schon, dass bei der Planung Fachleute mitreden würden. Ihm sei es um inklusive Bildung gegangen, das sei dann ein großes Missverständnis gewesen. Sein Antrag sei gewesen, Frau Inspektorin Dr. Handle einzuladen, um gerade die Vorteile und den Weg zur inklusiven Bildung zu erklären, und nicht den Bau abzusegnet, was nicht sein Anliegen gewesen sei.

Vbgm. Nuding antwortet, dass das dann wohl falsch verstanden worden sei. Man habe Frau Dr. Handle eingeladen, und dabei habe sie sich auch über die Bildung in Inklusionsschulen geäußert und habe das, für was die Stadt verantwortlich sei – und diese Verantwortung beziehe sich auf die „Hardware“ und nicht auf die Bildung, die darin stattfindet – , also die „Hardware“, für gut empfunden und als hundert Prozent geeignet für Inklusionsunterricht.

Auf die Meldung von Gemeinderat-Ersatzmitglied Zechberger, dass dies vorher schon klar gewesen sei, antwortet Vbgm. Nuding, dass die Stadt nicht zu entscheiden habe, wann die Schule zur Inklusionsschule werde.

Gemeinderat-Ersatzmitglied Zechberger ist der Meinung, dass sein Antrag dann nicht richtig gelesen worden sei, denn dieser sei eindeutig gewesen.

Bgm. Posch antwortet, dass man sich noch einmal damit beschäftigen könne, falls dies missverständlich gewesen sei. Sie habe den Antrag so verstanden, wie Vbgm. Nuding.

14.5.

Gemeinderätin Schmid möchte die **aktuelle Situation der Horte und schulischen Tagesbetreuung** in Erfahrung bringen.

GR Kolbitsch berichtet von Besprechungen noch in dieser sowie in der Folgewoche. Dann werde man Genaueres sagen können, man sei jedenfalls dran und hoffe, die Hort- und Krippensituation schon ab kommendem Herbst verbessern zu können.

Auf die Frage von GR Schmid, ob das Leopoldinum in Betrieb bleibe, antwortet Bgm. Posch, dass dort Anmeldungen entgegengenommen würden. Auch GR Kolbitsch hat diesbezüglich keinen anderen Wissenstand.

Auf die Frage von GR Schmid, ob in Schönegg ein neuer Hort entstehe antwortet GR Kolbitsch, dass sich das unter anderem die Schulbehörde anschauen müsse, diesbezüglich fänden eben die erwähnten Besprechungen statt, danach wisse man mehr.

Auf die Frage von GR Schmid, warum Hort und nicht schulische Tagesbetreuung, antwortet GR Kolbitsch, dass nach Einschätzung ihrer Fraktion das Hortangebot das qualitativ bessere für die Kinder sei, dieses sei außerdem über den Sommer möglich, und die schulische Tagesbetreuung höre mit Schulschluss auf, dann stünden die Kinder wieder unbetreut da.

Die Frage von GR Schmid, ob diese Angelegenheit schon im Stadtrat besprochen worden sei, wird von GR Kolbitsch verneint, da es eben noch nichts Konkretes zu besprechen gegeben habe. Deshalb gebe es ja Vorbesprechungen, um dann entsprechende Planungen präsentieren zu können. Dann werde das im Ausschuss, im Stadtrat und erforderlichenfalls auch im Gemeinderat behandelt. In diese Planungen sei auch die Landesschulbehörde einzubeziehen.

14.6.

Vbgm. Tscherner will in Hinblick auf die unter TOP 14.3. angesprochene **Linienproblematik** durchaus eine Bedarfserhebung anregen, auch wenn sich der VVT hier etwas wehre. Wenn man bestelle, müsse man schlussendlich auch bezahlen. Allgemein werde zugetragen, dass Frequenz und Linienführung ein Problem seien, seitdem dies über den Bahnhof gehe. Auch aus Nachbargemeinden werde dies als Unfug bezeichnet. Wenn man versuche, gemeinsam zu gestalten, komme man vielleicht zu einer vernünftigen Lösung.

14.7.

GR Stibernitz will feststellen, dass bei dem Bericht über die Firstfeier beim **Landesdepot** in der Stadtzeitung die **falsche Adresse** gestanden sei, nämlich „Kaiser-Max-Straße“. Es handle sich aber um die Krajncstraße. In der Krajncstraße sei die Straßenbeziehungsweise Hausnummernbezeichnung ein bisschen ein „Wirrwarr“. Da gebe es auch ein Straßenschild „Gaislöd“, wo keiner wisse, was das solle.

StR Tusch weist darauf hin, dass es sich bei „Gaislöd“ um das nördlich gelegene Gebiet und um eine alte Flurbezeichnung handle. Die Gastgewerbeschule sei am Gaislöd gelegen.

Bgm. Posch antwortet, dass sich das Bauamt die Situation in der Krajncstraße anschauen werde, und das Sammelzentrum dann auch eine entsprechende Adress- und Hausnummernzuweisung erhalte.

14.8.

StADir. Knapp bringt vor, dass es bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates im Zuge des Tagesordnungspunktes betreffend die **Verteilung der Stadtratsitze** zu Irritationen gekommen sei. GR Niedrist sei der Meinung gewesen, das achte Stadtratsmandat stehe der ÖVP und nicht der FPÖ zu. Danach hätten sich auch weitere gemeldet und wären der Meinung gewesen, das sei falsch berechnet worden. Das sei nicht nur eine formale Angelegenheit: Wenn der Stadtrat falsch zusammengesetzt wäre

– und das wäre gegeben, wenn die falsche Partei den Stadtratssitz innehätte – dann wäre das ein massives Problem, weil der Stadtrat verbindliche Entscheidung treffe. Es sei ihm auch vermittelt worden, dass es vielleicht gut wäre, das noch einmal gemeinsam durchzugehen.

StADir. Knapp zeigt deshalb anhand einer Präsentation die Besetzung der Stadtratsstellen mittels des d’Hondtschen Wahlverfahrens im Sinne des § 74 TGWO auf. Ausgegangen werde hier von der Anzahl der Gemeinderatsmandate der einzelnen Gemeinderatsparteien. Relevant sei in diesem Zusammenhang, dass - sollten zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Stadtrat haben – die Stelle jener Gemeinderatspartei zufalle, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Listensumme erreicht habe bzw. auf die bei der Berechnung nach § 67 TGWO die größere Anzahl an Teilstimmen entfallen sei.

Demgemäß ergebe sich bei acht zu vergebenden Stellen im Stadtrat folgende Aufteilung:

	ÖVP	SPÖ	FÜR HALL	GRÜNE	FPÖ
Mandate	1.8	6.3	4.3	5.3	2.4
Stimmen	2.230	779	883	781	1.240
Mandate 1/2	3.4	1,5	1,5	1,5	8.2
Stimmen 1/2	1.115	389,5	441,5	390,5	620
Mandate 1/3	7.2,6	1	1	1	1,3
Stimmen 1/3	743,3	259,6	294,3	260,3	413,3
Mandate 1/4	2	0,75	0,75	0,75	1
Stimmen 1/4	557,5	194,75	220,75	195,25	310

Die Gemeindeabteilung des Landes habe diese Berechnung schriftlich bestätigt.

GR Niedrist stellt klar, dass hier in keinsten Weise ein Vorwurf an die Beamtenschaft beinhaltet gewesen sei. Die Formulierung im Gesetz („beziehungsweise“) lasse sehr viel Interpretationsspielraum übrig. Der Landesgesetzgeber müsste das eigentlich entsprechend berücksichtigen.

StADir. Knapp bestätigt, dass es sich hier um eine sehr spezielle Materie handle.

zu 13. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 20:45 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Irene Partl eh.

GR Martin Norz eh.